



Die Zusatzverträge zum Frieden von Brest-Litowsk

Vollständiger

Titel: Die Zusatzverträge zum Frieden von Brest-Litowsk

PPN: PPN722261373

PURL: <http://resolver.staatsbibliothek-berlin.de/SBB00009CAF00100000>

Erscheinungsjahr: 1918

Signatur: Pa 9880-34,2,1.1918

Kategorie(n): Krieg 1914-1918, Historische Drucke

Projekt: Europeana Collections 1914-1918

Strukturtyp: Band

Seiten (gesamt): 36

Seiten (ausgewählt): 1-36

Lizenz: Public Domain Mark 1.0

Der
Europäische Krieg

in
aktenmäßiger Darstellung

□□

Neunter Band, erste Hälfte
Juli—September 1918



Verlag von Felix Meiner in Leipzig

Verzeichniß

der in den Jahren 1818 bis 1821 in der Provinz Sachsen erlassenen Gesetze

von dem Königl. Minister des Innern
in Berlin

Verlag des Königl. Buchhändlers
Johann Neumann, Neudamm

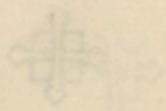
Herausgegeben von
Dr. Friedrich August

zweiter Band, erste Hälfte

Verlag des Königl. Buchhändlers
Johann Neumann, Neudamm

Band 1, Seite

1818 bis 1821



Deutscher Geschichtskalender

Sachlich geordnete Zusammenstellung der
wichtigsten Vorgänge im In- und Ausland

Begründet von
Karl Wippermann

Herausgeber: Dr. Friedrich Purlich



Vierunddreißigster Jahrgang

II. Band, 1. Hälfte

Juli—September 1918



Verlag von Felix Meiner in Leipzig

Pa 9880^b

-34,2, 1, 1918

HA 7 - El 50



Die Zusatzverträge zum Frieden von Brest-Litowsk.

Am 27. August werden im Auswärtigen Amte zu Berlin nach mehrwöchigen, dort zwischen deutschen und russischen Delegierten geführten Verhandlungen drei Ergänzungsverträge zu den Brest-Verträgen unterzeichnet, nämlich ein Ergänzungsvertrag zum Friedensvertrag sowie ein Finanzabkommen und ein Privatrechtsabkommen zur Ergänzung des deutsch-russischen Zusatzvertrages zum Friedensvertrage.

29. August. Über Zweck und Ziele dieser Verträge macht die „Nordd. Allg. Ztg.“ in einer als hochoffiziös gekennzeichneten Auslassung folgende Mitteilungen:

„In dem Augenblick, wo die Entente gegen Rußland zu Felde zieht, um das Rad der Geschichte rückwärts zu drehen und eine neue Ostfront aufzubauen, bedeutet der Abschluß dieses Vertragswerkes einen entschiedenen Schritt vorwärts auf dem Wege zur Befriedung des Ostens; denn es dient in seiner Gesamtheit dem Zwecke, Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten gütlich zu lösen, Reibungsflächen zu beseitigen und die Wiederanknüpfung geregelter Beziehungen zu fördern. Über den Inhalt der Verträge, die sowohl auf deutscher wie auf russischer Seite zunächst noch der Ratifikation bedürfen, kann schon jetzt folgendes mitgeteilt werden.

Der Ergänzungsvertrag ist dazu bestimmt, eine Reihe politischer und militärpolitischer Fragen zu regeln, die im Anschluß an den Friedensvertrag, und zwar in der Hauptsache dadurch entstanden, daß die Beziehungen Rußlands zu den selbständig gewordenen oder nach Selbständigkeit ringenden Randvölkern noch unregelt sind. Es ist allgemein bekannt — wenn auch die Ententepropaganda diesen Tatbestand immer wieder zu verwickeln sucht —, daß die Vierbundmächte beim Beginne der Brest-Verhandlungen nur für die Unabhängigkeit derjenigen Randstaaten eintraten, die bereits im Laufe der kriegerischen Ereignisse vom Zarenjoch befreit worden waren. Während der Brest-Verhandlungen machte aber der Prozeß der Loslösung der Randvölker, mächtig gefördert durch den von der Sowjetregierung verkündeten Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts, unaufhaltsame Fortschritte. Der Vierbund konnte sein Interesse den jungen Staatswesen nicht versagen, die ihm als erste die Friedenshand boten; und so wurde schließlich in dem Friedensvertrag, der am 3. März in Brest zur Unterzeichnung kam, der Kreis der in der einen oder anderen Weise berücksichtigten Randstaaten weiter gezogen, als ursprünglich vorgesehen war. Inbes war die Loslösungsbewegung, wie nicht anders erwartet werden konnte, damit keineswegs zum Stillstand gekommen; hierbei handelte es sich teilweise um gegenrevolutionäre Bestrebungen mit dem offenkundigen Zwecke, den Sturz der Räteregierung zum Nutzen der Entente herbeizuführen, teilweise handelte es sich um Völkergruppen, die ehrlich für ihre Selbständigkeit kämpften und Anschluß an Deutschland suchten.

Alle diese Vorgänge erforderten eine offene und klare Auseinander-

setzung zwischen Deutschland und Rußland, eine Auseinandersetzung, für die der Breslauer Friede die Grundlage bot, die aber im einzelnen die in- zwischen eingetretenen Tatsachen und Verhältnisse zu berücksichtigen hatte. Dabei wußte sich die deutsche Regierung eins mit dem deutschen Volke in dem Grundsatz, eine gewaltsame Abtrennung bisher russischen Gebietes weder zu veranlassen, noch zu unterstützen. Dieser Grundsatz, der in dem Ergänzungsvertrag ausdrücklich niedergelegt worden ist, sichert Rußland auch für die Zukunft die Möglichkeit, seine inneren Angelegenheiten — soweit nicht die Entente mit militärischem Aufgebot dazwischentreitt — selbst zu ordnen, und erscheint so als ein Fundament, auf dem jede russische Regierung, die nicht den Krieg mit Deutschland will, bauen kann und bauen muß.

Unter den Randstaaten, die sich schon vor Abschluß des Breslauer Friedens an Deutschland um Hilfe gewandt hatten, stehen Estland und Livland durch ihre nachbarliche Lage wie durch die altüberlieferte Kulturgemeinschaft im Vordergrund des deutschen Interesses. Der Breslauer Friede hatte bekanntlich vorgesehen, daß diese Länder durch eine deutsche Polizeimacht besetzt werden, bis dort die Sicherheit durch eigene Landeseinrichtungen gewährleistet und die staatliche Ordnung hergestellt sein würde. Die Erreichung dieses Zieles verlangte aber, wie sich bald erwies, eine Klärung des Verhältnisses der Länder zu Rußland, wobei der schon in der Ara Kerenski zum Ausdruck gelangte Wunsch der Loslösung nicht übergangen werden konnte. Für Rußland kam es dabei hauptsächlich darauf an, seinen wirtschaftlichen Ausgang zur Ostsee nicht zu verlieren, und so ergab sich die im Ergänzungsvertrag vereinbarte Lösung, welche die Selbständigkeit der baltischen Länder besiegelt, aber der russischen Volkswirtschaft durch Sicherungen von Handelswegen und Einräumung von Freihäfen die Tür nach der Ostsee für alle Zukunft offen hält. Es versteht sich, daß damit für die Gestaltung des Schicksals dieser Länder zunächst nur die internationale Grundlage gegeben ist, während die sonstigen damit zusammenhängenden Fragen, insbesondere das Verhältnis dieser Länder zu ihren anderen Nachbarstaaten, in der Schwebe bleiben.

Unter den im Breslauer Frieden noch nicht berücksichtigten staatlichen Neubildungen an der Peripherie Rußlands hat Georgien auf dem Wege zur inneren Festigung bemerkenswerte Fortschritte gemacht. Da die Vorgänge bei der Wiedererstehung dieses Staatswesens auch den extrem demokratischen Grundsätzen entsprechen, womit die gegenwärtige russische Regierung das von ihr verkündete Selbstbestimmungsrecht interpretiert, ist es gelungen, Rußlands Zustimmung zu der von diesem Staate begehrten Anerkennung zu erlangen.

Was die übrigen Staatenbildungen im Kaukasus anlangt, so waren für diese ähnliche Zugeständnisse wie für Georgien von Rußland in dem Vertrage nicht zu erlangen. Die russische Regierung ihrerseits legte auf die Sicherung des Bakugebietes mit seinen reichen Naphthaquellen den allergrößten Wert; ihrem Wunsche konnte sich Deutschland, soviel an ihm liegt, um so weniger entziehen, als Rußland seinerseits die Verpflichtung übernahm, einen Teil der Naphthaquellen für den Bedarf Deutschlands und seiner Verbündeten zur Verfügung zu stellen.

Neben den politischen Fragen, welche die Entwicklung des Randstaatenproblems seit dem Breslauer Friedensschluß aufgeworfen hatte, galt es auch die militärische Lage zu klären, die dadurch entstanden war, daß einzelne Randstaaten in dem Ringen um die Behauptung ihrer staatlichen Ordnung deutsche Truppen gegen die drohende innere Zerlegung zu Hilfe gerufen und daß russische Land- und Seestreitkräfte im Widerspruch mit den Weisungen der offiziellen russischen Regierung Feindseligkeiten gegen

diese deutschen Truppen begangen hatten. Der Ergänzungsvertrag sieht eine Liquidierung dieser Konflikte im Geiste wechselseitigen Entgegenkommens vor und gewährt Rußland darüber hinaus wertvolle Erleichterungen der militärischen Bedingungen des Friedensvertrags. Was insbesondere das gegenwärtige deutsche Okkupationsgebiet östlich der Ukraine anlangt, so ist hier für die Dauer der Okkupation den wirtschaftlichen Bedürfnissen Großrußlands durch besondere Bestimmungen Rechnung getragen.

In dem Finanzabkommen werden die finanziellen Verpflichtungen Deutschlands und Rußlands aus dem deutsch-russischen Zusatzvertrag, die Herausgabe der beiderseitigen Bankdepots und Bankguthaben, sowie der Ausgleich gewisser Verschiedenheiten der beiderseitigen Wirtschaftssysteme geregelt.

Die wichtigsten gegenseitigen finanziellen Verpflichtungen Deutschlands und Rußlands aus dem Zusatzvertrag sollen durch Zahlung von Pauschalsummen abgegolten werden. Auf Grund dieser Pauschalierung hat Rußland unter Anrechnung der entsprechenden deutschen Verpflichtungen an Deutschland noch einen Betrag von 6 Milliarden Mark zu zahlen, wovon indes 1 Milliarde voraussichtlich von der Ukraine und Finnland werden übernommen werden. Die Pauschalierung beruht auf einer sorgfältigen — in Deutschland bereits seit Jahren vorbereiteten — Festlegung der in den beiden Ländern den Angehörigen des anderen Teiles erwachsenen Schäden; sie schließt insbesondere auch die Vergütung für die Verluste in sich, die Deutsche durch die von der russischen Revolutionsgesetzgebung bis zum 1. Juli 1918 angeordneten Enteignungsmaßnahmen erlitten haben. Auch da, wo die Berechnung der Schäden nur schätzungsweise erfolgen konnte, standen ausreichende, von beiden Seiten nachgeprüfte Unterlagen zur Verfügung, die eine annähernde Genauigkeit der Schätzung ermöglichten. Der große Vorteil, den die vereinbarte Pauschalierung für beide Teile bedeutet, liegt auf der Hand; denn alle Weiterungen, die naturgemäß mit der internationalen Erledigung der einzelnen Schadensfälle verbunden gewesen wären, sind nunmehr zum Nutzen der Beziehungen zwischen den beiden Ländern ein für alle Mal ausgeschaltet. Da ferner das in dem Brestler Zusatzvertrag zur Feststellung der Schäden vorgesehene internationale Kommissionsverfahren schon wegen der Verkehrsschwierigkeiten in den meisten Fällen lange Zeit in Anspruch nehmen würde, gelangen die betroffenen Deutschen auch sehr viel früher, als sie es sonst erwarten konnten, in den Besitz der zum Wiederaufbau ihrer wirtschaftlichen Existenz erforderlichen Mittel. Andererseits hat die Pauschalierung zugunsten Rußlands die Gewährung von Zahlungsbedingungen ermöglicht, die mit den gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftsverhältnissen des Landes im Einklang stehen.

Für die Herausgabe der beiderseitigen Bankdepots und Bankguthaben ist eine besondere Regelung vorgesehen worden, weil die allgemeinen Bestimmungen des deutsch-russischen Zusatzvertrags über die Behandlung derartiger Vermögenswerte nicht ausreichend erschienen, um eine baldige und reibungslose Durchführung einer solchen Herausgabe zu gewährleisten. Die zurzeit noch schwierigen Verkehrsverhältnisse zwischen den beiden Ländern sowie die durch die Nationalisierung der russischen Privatbanken herbeigeführte Umwälzung im russischen Bankwesen würde es den Beteiligten einstweilen kaum gestatten, die gewünschten Verfügungen über ihre Depots und Guthaben auf rein privatem Wege zu treffen. In Übereinstimmung mit den Vorschlägen der in erster Linie beteiligten Kreise ist daher die Abhebung der Depots und Guthaben zunächst zwei Staatskommissaren übertragen worden, welche die Anträge der Berechtigten und sodann die eingezogenen Vermögenswerte an bestimmten Terminen austauschen sollen.

Die weiteren Bestimmungen des Finanzabkommens verfolgen den Zweck, gewisse Verschiedenheiten, die infolge der russischen Revolutionsgesetzgebung zwischen den beiderseitigen Wirtschaftssystemen entstanden sind, tunlichst auszugleichen. Es handelt sich dabei zunächst um die von der russischen Regierung eingeleitete sozialistische Enteignungsgesetzgebung. Obwohl nicht zu verkennen ist, daß diese Gesetzgebung, insbesondere die Verstaatlichung des Grund und Bodens, sowie aller größeren Handels- und Industrieunternehmungen, einen solchen schweren Eingriff in die deutsche wirtschaftliche Betätigung in Rußland bedeutet, war davon auszugehen, daß Rußland freie Hand in der Gestaltung seiner inneren wirtschaftlichen Verhältnisse beanspruchen kann und dabei nur solchen Beschränkungen unterliegt, die sich aus allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts ergeben. Danach kann deutscherseits nur gefordert werden, daß jede Ausnahmegesetzgebung zu ungunsten Deutschlands ausgeschlossen und daß die völlige Schadloshaltung der betreffenden Deutschen gesichert ist. Dementsprechend wird die Enteignung von Vermögenswerten in Rußland grundsätzlich unter der Voraussetzung anerkannt, daß sie allen In- und Ausländern gegenüber gleichmäßig durchgeführt und aufrechterhalten wird, und daß die deutschen Berechtigten in jedem einzelnen Falle sofort eine durch eine unparteiische Instanz festzusetzende Entschädigung erhalten. Es besteht mithin keine Gefahr, daß etwa die wirtschaftliche Betätigung von Deutschen in Rußland ausgeschaltet wird, während eine solche Betätigung den Angehörigen dritter Länder ermöglicht bleibt. Ein zweiter Punkt, in dem die sozialistischen Maßnahmen der russischen Regierung mit wichtigen deutschen Interessen in Widerstreit zu geraten drohten, liegt in der allgemeinen Beschränkung, die allen russischen Staatsangehörigen in der Verfügung über ihre in Rußland befindlichen Bankguthaben auferlegt worden ist; denn diese Beschränkung müßte in zahlreichen Fällen dazu führen, daß russische Schuldner zur Erfüllung ihrer fälligen Verbindlichkeiten gegenüber deutschen Gläubigern außerstande sind. Es ist deshalb vereinbart worden, daß die Beschränkung insoweit nicht Platz greift, als das Bankguthaben zur Befriedigung einer einwandfrei festgestellten, vor dem 1. Juli 1918 entstandenen deutschen Forderung verwendet werden soll. Schließlich waren in diesem Zusammenhang noch die Anordnungen der russischen Regierung zu berücksichtigen, die auf eine teilweise Aufhebung des Erbrechts hinauslaufen. Um auch auf diesem Gebiet einen billigen Ausgleich zwischen den beiderseitigen Interessen herbeizuführen, ist vorgeesehen, daß die mit der Ratifizierung des Friedensvertrags wieder in Kraft getretene deutsch-russische Nachlasskonvention vom Jahre 1874 jedenfalls so lange in Geltung bleiben soll, als die erwähnten erbrechtlichen Anordnungen der russischen Regierung in Kraft bleiben, und daß diese Konvention auch nicht etwa auf dem Umweg einer Nachlasssteuer illusorisch gemacht werden kann.

Das Privatrechtsabkommen behandelt zunächst einige Rechtsmaterien, deren Regelung in dem Zusatzvertrag ausdrücklich vorbehalten worden war, und zwar Rechtsverhältnisse aus Wechsell und Schecks, Valutageschäfte, gewerbliche Schutzrechte und Verjährungsfristen. Daneben hat aber eine Frage ihre Lösung gefunden, die eine über das rein privatrechtliche Interesse hinausgehende Bedeutung besitzt. Es ist nämlich für alle wichtigen vor Kriegsausbruch begründeten Privatrechtsverhältnisse zwischen Deutschen und Russen eine internationale Gerichtsbarkeit vereinbart worden, die den Zweck hat, Streitigkeiten aus diesen Rechtsverhältnissen möglichst rasch zu entscheiden und zugleich die dabei auftauchenden schwierigen Fragen des internationalen Rechtes nach einheitlichen Grundsätzen zu lösen. Diese Gerichtsbarkeit soll durch zwei internationale Gerichte mit Sitz in Berlin und Moskau ausgeübt werden, die sich aus je einem dänischen Präsidenten so-

wie je einem deutschen und einem russischen Richter zusammensetzen und in erster und letzter Instanz entscheiden. Eine solche Einrichtung, die einem dringenden Wunsche der beteiligten Kreise entspricht, wird sicherlich dazu beitragen, den Rechtsverkehr zwischen beiden Ländern sicherzustellen und dadurch auch die Anbahnung normaler Geschäftsbeziehungen zu fördern.

Wie sich aus den vorstehenden Darlegungen ergibt, sind beide Teile nach Kräften bemüht gewesen, die mannigfachen Schwierigkeiten, die der Herstellung eines wirklichen Friedenszustandes im Osten entgegenstehen, auf dem Wege freundschaftlicher Verständigung zu überwinden. Wenn gleiches Bemühen auch bei der Ausführung der Verträge am Werke bleibt, kann auf eine allmähliche Festigung der deutsch-russischen Beziehungen gehofft werden, die, gleichviel welches der weitere Gang der inner-russischen Entwicklung sein mag, zweifellos im Interesse beider Reiche gelegen ist."

2. September. Vom Zentralexekutivkomitee der Arbeiter- und Soldatenräte in Petersburg werden die Zusatzverträge in Anwesenheit von 150 bis 200 Vertretern einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen ratifiziert und noch am selben Abend durch Kurier nach Berlin gesandt. Am

6. September erfolgt dort der Austausch der Ratifikationsurkunden.

7. September. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ veröffentlicht den Text der Verträge, die folgendermaßen lauten:

Deutsch-russischer Ergänzungsvertrag zu dem Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits.

Die Kaiserlich Deutsche Regierung und die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjets-Republik,

von dem Wunsche geleitet, gewisse im Anschluß an den Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits vom 3./7. März 1918 aufgetauchte politische Fragen im Geiste freundschaftlicher Verständigung und wechselseitigen Entgegenkommens zu lösen und damit die durch den Friedensschluß angebahnte Wiederherstellung guter und vertrauensvoller Beziehungen zwischen den beiden Reichen zu fördern,

sind übereingekommen, zu diesem Zwecke einen Ergänzungsvertrag zu dem Friedensvertrag abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

die Kaiserlich Deutsche Regierung:

den Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Kaiserlichen Geheimen Rat, Konteradmiral a. D. Herrn Paul von Hinzp und den Direktor im Auswärtigen Amte, Kaiserlichen Wirklichen Geheimen Rat, Herrn Dr. Johannes Kriege;

die Regierung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjets-Republik:

ihren diplomatischen Vertreter bei der Kaiserlich Deutschen Regierung Herrn Adolph Joffé.

Die Bevollmächtigten haben sich, nachdem sie einander ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen geeinigt:

Erstes Kapitel.

Demarkations- und Grenzkommissionen.

Artikel 1.

Für alle Fronten, an denen deutsche und russische Truppen einander gegenüberstehen, sollen, soweit dies noch nicht geschehen ist, sofort deutsch-russische Kommissionen zur Festlegung von Demarkationslinien gebildet werden; das Nähere hierüber werden die beiderseitigen Truppenbefehlshaber vereinbaren.

Die Demarkationslinien sollen so gezogen werden, daß zwischen den beiderseitigen Fronten neutrale Zonen bestehen, die von den beiderseitigen Heeresangehörigen mit Ausnahme der Parlamentäre nicht betreten werden dürfen. Soweit zwischen den beiderseitigen Fronten nicht bereits ein geregelter Verkehr besteht, wird ein solcher von den Demarkationskommissionen eingerichtet werden.

Artikel 2.

Die deutsch-russische Kommission zur Festlegung der im Artikel III Abs. 1 des Friedensvertrags vorgesehenen Grenzlinie soll auch die im Artikel IV Abs. 2 dieses Vertrags vereinbarte Ostgrenze Estlands und Livlands genauer festlegen.

Nach der im Absatz 1 vorgesehenen Festlegung der Ostgrenze Estlands und Livlands wird Deutschland das von ihm besetzte Gebiet östlich dieser Grenze unverzüglich räumen.

Artikel 3.

Deutschland wird das von ihm besetzte Gebiet östlich der Beresina nach Maßgabe der Barzahlungen, die Rußland nach Artikel 2 des deutsch-russischen Finanzabkommens vom heutigen Tage zu leisten hat, schon vor Abschluß des allgemeinen Friedens räumen; die näheren Bestimmungen hierüber, insbesondere die Festsetzung der einzelnen zu räumenden Abschnitte bleiben der im Artikel 2 Abs. 1 dieses Ergänzungsvertrags erwähnten Kommission überlassen.

Die vertragsschließenden Teile behalten sich vor, wegen der vor Abschluß des allgemeinen Friedens zu bewirkenden Räumung des Besetzungsgebiets westlich der Beresina nach Maßgabe der Erfüllung der übrigen von Rußland übernommenen finanziellen Verpflichtungen weitere Vereinbarungen zu treffen.

Zweites Kapitel.

Loslösungsbestrebungen im Russischen Reiche.

Artikel 4.

Deutschland wird sich, soweit nicht im Friedensvertrag oder in diesem Ergänzungsvertrag ein anderes bestimmt ist, in die Beziehungen zwischen dem Russischen Reiche und seinen Teilgebieten in keiner Weise einmischen, also insbesondere die Bildung selbständiger Staatswesen in diesen Gebieten weder veranlassen noch unterstützen.

Drittes Kapitel.

Nordrussische Gebiete.

Artikel 5.

Rußland wird alsbald alle verfügbaren Mittel anwenden, um in Wahrung seiner Neutralität die Entente-Streitkräfte aus den nordrussischen Gebieten zu entfernen.

Deutschland übernimmt die Gewähr dafür, daß während dieser Operationen von finnischer Seite irgendwelche Angriffe auf russisches Gebiet, insbesondere auf St. Petersburg, nicht erfolgen.

Artikel 6.

Nach Räumung der nordrussischen Gebiete seitens der Entente-Streitkräfte werden die örtliche russische Küstenschiffahrt innerhalb der 3 Meilen-Grenze der Nordküste sowie die Segelfischerei innerhalb eines Streifens von 30 Meilen entlang dieser Küste von der Sperrgebietsdrohung ausgeschlossen werden. Die Organe der deutschen Seekriegsleitung werden in einer noch näher zu vereinbarenden Weise Gelegenheit erhalten, sich davon zu überzeugen, daß diese Vergünstigung nicht zur Beförderung von Bannware mißbraucht wird.

Viertes Kapitel.

Estland, Livland, Kurland und Litauen.

Artikel 7.

Indem Rußland den in Estland und Livland bestehenden tatsächlichen Verhältnissen Rechnung trägt, verzichtet es auf die Staatshoheit über diese Gebiete, sowie auf jede Einmischung in deren innere Verhältnisse. Ihr künftiges Schicksal wird im Einvernehmen mit ihrer Bevölkerung bestimmt werden.

Aus der ehemaligen Zugehörigkeit zu Rußland werden Estland und Livland keinerlei Verpflichtungen gegenüber Rußland erwachsen.

Artikel 8.

Zur Erleichterung des russischen Handelsverkehrs über Estland, Livland, Kurland und Litauen wird nachstehendes vereinbart.

§ 1.

In Estland, Livland, Kurland und Litauen soll der Durchgangsverkehr von Waren nach und von Rußland auf den Zollstraßen völlig frei sein, ohne daß die durchzuführenden Waren irgendwelchen Durchgangsabgaben oder allgemeinen Transportsteuern unterworfen werden dürfen.

§ 2.

Auf den Rußland mit Reval, Riga und Windau verbindenden Eisenbahnlinien sollen die Frachttarife für die im Durchgangsverkehr mit Rußland zu befördernden Waren möglichst niedrig gehalten werden. Über den Stand vom 1. August 1914 dürfen sie nur im Durchschnitt des Betrags erhöht werden, in welchem eine allgemeine Erhöhung der Frachttarife der in Betracht kommenden Linien zwecks Deckung der Unterhaltungs- und Betriebskosten, einschließlich der Verzinsung und angemessenen Tilgung des Anlagekapitals, erforderlich wird. Auch dürfen sie nicht höher sein als die Frachttarife für die auf der gleichen Strecke und in derselben Richtung beförderten gleichartigen Güter, die aus dem Inland kommen oder zum Verbleib dortselbst bestimmt sind.

§ 3.

Die Schifffahrt auf der Düna zwischen Rußland und dem offenen Meere sowie zwischen allen Plätzen an der livländisch-kurländischen D Düna und an der russischen Düna soll unter der Bedingung, daß die allgemein gültigen polizeilichen Vorschriften beachtet werden, zur Beförderung von Waren und Reisenden frei sein, ohne daß ein Unterschied zwischen den Schiffen und den Angehörigen des einen und des anderen Theiles gemacht werden darf. Sie soll keiner Abgabe unterliegen, die sich lediglich auf die Tatsache der Befahrung gründet. Sie soll keiner Stations-, Stapel-, Niederlage-, Umschlags- oder Aufenthaltsverpflichtung unterworfen werden.

Ausschließliche Schifffahrtsvergünstigungen dürfen weder an irgendwelche Gesellschaften oder Körperschaften, noch an Privatpersonen verliehen werden.

Abgaben für die Benutzung von Werken und Einrichtungen, die zur Erleichterung des Verkehrs oder zur Verbesserung und Erhaltung der Schiffbarkeit des Stromes geschaffen sind oder künftig geschaffen werden, dürfen nur gleichmäßig nach veröffentlichten Tarifen und nur in einer Höhe erhoben werden, die erforderlich ist, die Herstellungs- und Unterhaltungskosten, einschließlich der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals, zu decken. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Werke und Einrichtungen, die nicht nur zur Erleichterung des Verkehrs und zur Verbesserung und Erhaltung der Schiffbarkeit des Stromes, sondern auch zur Förderung anderer Zwecke und Interessen bestimmt sind, dürfen nur zu einem verhältnismäßigen Anteil durch Schifffahrtsabgaben aufgebracht werden.

Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 finden auch auf die Flößerei Anwendung.

§ 4.

Rußland soll bei Reval, Riga und Windau zweckmäßig belegene Freihafengebiete zugewiesen erhalten, in denen die Lagerung und Umpackung der aus Rußland eintreffenden oder für Rußland bestimmten Waren ungehindert stattfinden und die Abfertigung des Austritts aus dem russischen Zollgebiet und des Eintritts in dasselbe durch russische Beamte stattfinden kann.

§ 5.

Die mit den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 zusammenhängenden Einzelfragen, insbesondere die Einschränkungen, die diese Bestimmungen etwa in Kriegszeiten aus Rücksichten der Kriegsnotwendigkeit oder aus zwingenden gesundheitlichen Gründen erleiden können, sollen durch eine besondere Vereinbarung geregelt werden.

Artikel 9.

Das Wasser des Peipussees darf nach keiner Seite dergestalt künstlich abgeleitet werden, daß eine Senkung des Wasserspiegels eintritt. Auch darf auf diesem See keine Raubwirtschaft in Ansehung des Fischbestandes betrieben werden; eine nähere Vereinbarung hierüber bleibt vorbehalten.

Die Wasserkräfte der Narowa sollen auch für die Elektrizitätsversorgung des Petersburger Gouvernements nach Maßgabe einer darüber zu treffenden besonderen Abmachung tunlichst nutzbar gemacht werden.

Artikel 10.

In Ansehung Estlands, Livlands, Kurlands und Litauens sollen mit Rußland unter anderem Vereinbarungen über folgende Punkte getroffen werden:

1. über die Staatsangehörigkeit der bisherigen russischen Bewohner dieser Gebiete, wobei ihnen jedenfalls ein Options- und Abzugsrecht gewährt werden muß;
2. über die Herausgabe des in Rußland befindlichen Eigentums von Angehörigen dieser Gebiete, insbesondere von öffentlich-rechtlichen Verbänden, Anstalten und Stiftungen, sowie des in den Gebieten befindlichen Eigentums russischer Staatsangehörigen;
3. über die Auseinanderlegung wegen des Vermögens der durch die neuen Grenzen zerschnittenen Kommunalbezirke;
4. über die Auseinanderlegung wegen der Archive, wegen der Akten der Gerichts- und Verwaltungsbehörden, wegen der Gerichts- und Verwaltungsdepots sowie wegen der Personenstandsregister;
5. über die Behandlung der neuen Grenzen;
6. über die Wirkung der Gebietsveränderungen auf die Staatsverträge.

Fünftes Kapitel.

Russische Schwarzmeergebiete mit Ausnahme Kaukasiens.

Artikel 11.

Deutschland wird, vorbehaltlich der Bestimmungen im Artikel 12, die von ihm besetzten russischen Schwarzmeergebiete außerhalb Kaukasiens nach der Ratifikation des zwischen Rußland und der Ukraine abzuschließenden Friedensvertrags räumen.

Artikel 12.

Die Teile des Besetzungsgebiets, die nicht zu dem im dritten ukrainischen Universal vom 7. November 1917 erwähnten Gebiete gehören, werden von den deutschen Streitkräften spätestens beim Abschluß des allgemeinen Friedens geräumt werden, sofern bis dahin der Friede zwischen Rußland und der Ukraine nicht zustande gekommen sein sollte.

Die Räumung der Eisenbahnlinie Rostow—Woroneß sowie des östlich davon gelegenen Besetzungsgebiets und eines westlich davon gelegenen angemessenen Grenzstreifens mit Einschluß der Stadt Rostow wird erfolgen, sobald dies russischerseits verlangt werden wird. Bis zur Räumung wird Deutschland auf dem im Besetzungsgebiet gelegenen Teile dieser Bahn die Beförderung von Getreide und anderen Waren für die russische Regierung unter Aufsicht russischer Beamten zulassen; das gleiche gilt für die im Besetzungsgebiet gelegenen Teile der Eisenbahnlinien Taganrog—Rostow und Taganrog—Kursk während der Dauer der Besetzung.

Solange das Donezbecken gemäß Artikel 11, Artikel 12 Abs. 1 durch deutsche Truppen besetzt bleibt, erhält Rußland von den dort geförderten Kohlenmengen monatlich eine dreifach größere Tonnenzahl, als es gemäß Artikel 14 Abs. 2 aus dem Bafugebiet Rohöl oder Rohölprodukte an Deutschland überläßt, und eine vierfach größere Tonnenzahl für die darunter befindlichen Benzinlieferungen; soweit die Kohlenförderung im Donezbecken hierzu nicht ausreicht oder für andere Zwecke verwendet werden muß, wird sie durch deutsche Kohlen ergänzt werden.

Sechstes Kapitel.

Kaukasien.

Artikel 13.

Rußland erklärt sich damit einverstanden, daß Deutschland Georgien als selbständiges Staatswesen anerkennt.

Artikel 14.

Deutschland wird keiner dritten Macht bei etwaigen militärischen Operationen in Kaukasien außerhalb Georgiens oder der im Artikel IV Abs. 3 des Friedensvertrags erwähnten Bezirke Unterstützung leisten. Auch wird es dafür eintreten, daß in Kaukasien Streitkräfte einer dritten Macht die nachstehende Linie nicht überschreiten: Kura von der Mündung bis zum Orte Petropawlowskoje, von da an Grenze des Kreises Schemacha bis zum Orte Agrioba; weiter gerade Linie bis zu dem Punkte, wo sich die Grenzen der Kreise Baku, Schemacha und Ruba treffen, dann Nordgrenze des Kreises Baku bis zum Meere.

Rußland wird im Bakugebiet die Gewinnung von Kohöl und Kohölprodukten nach Kräften fördern und von den gewonnenen Mengen ein Viertel, jedoch monatlich mindestens eine noch zu vereinbarende bestimmte Tonnenzahl, an Deutschland überlassen; soweit die im Bakugebiet gewonnenen Mengen zur Lieferung dieser Tonnenzahl nicht ausreichen oder für andere Zwecke verwendet werden müssen, werden sie durch anderwärts gewonnene Mengen ergänzt werden. Der Kaufpreis wird auf den Preis der gemäß Artikel 12 Abs. 3 an Rußland zu überlassenden Kohlenmengen und im übrigen auf die gemäß Artikel 3 § 2 des deutsch-russischen Finanzabkommens vom heutigen Tage russischerseits an Deutschland zu liefernden Warenbeträge verrechnet.

Siebentes Kapitel.

Behandlung der nach Friedensschluß von deutschen Streitkräften beschlagnahmten russischen Kriegsschiffe und russischen Borräte.

Artikel 15.

Deutschland erkennt das Eigentum Rußlands an den nach der Ratifikation des Friedensvertrags von deutschen Streitkräften beschlagnahmten russischen Kriegsschiffen an, vorbehaltlich der Auseinandersetzung Rußlands mit der Ukraine und Finnland über das Staatsvermögen des ehemaligen russischen Kaiserreichs.

Die beschlagnahmten Kriegsschiffe bleiben bis zum Abschluß des allgemeinen Friedens unter deutscher Aufsicht.

Artikel 16.

Deutschland erkennt den Anspruch Rußlands auf Vergütung für die russischen Borräte an, die nach Friedensschluß außerhalb der Ukraine und Finnlands von deutschen Streitkräften beschlagnahmt worden sind. Diese Vergütung wird bei der Auseinandersetzung über die finanziellen Verpflichtungen Deutschlands und Rußlands aus dem Zusatzvertrag zum Friedensvertrag verrechnet.

Achstes Kapitel.

Schlußbestimmungen.

Artikel 17.

Dieser Ergänzungsvertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen bis zum 6. September 1918 in Berlin ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Ergänzungsvertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin am 27. August 1918.

(L. S.) von Hinge.

(L. S.) Kriege.

(L. S.) A. Joffé.

Deutsch-russisches Finanzabkommen zur Ergänzung des deutsch-russischen Zusatzvertrags zu dem Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits.

Auf Grund des Artikels 35 Abs. 2 des deutsch-russischen Zusatzvertrags zu dem Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits sind

die Bevollmächtigten des Deutschen Reichs, nämlich

der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rat, Konteradmiral a. D. Herr Paul von Hinge und

der Direktor im Auswärtigen Amte, Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rat, Herr Dr. Johannes Kriege, sowie

der Bevollmächtigte der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjets-Republik, nämlich

der diplomatische Vertreter der Sowjets-Republik bei der Kaiserlich Deutschen Regierung, Herr Adolf Joffé,

übereingekommen, die finanziellen Verpflichtungen Deutschlands und Rußlands aus dem deutsch-russischen Zusatzvertrag, die Herausgabe der beiderseitigen Bankdepots und Bankguthaben sowie den Ausgleich gewisser Verschiedenheiten der beiderseitigen Wirtschaftssysteme zu regeln und zu diesem Zwecke unter Berücksichtigung der russischen Bestimmungen über die Annullierung der russischen Staatsanleihen und Staatsgarantien sowie über die Nationalisierung gewisser in Rußland befindlicher Vermögenswerte ein Ergänzungsabkommen zu dem deutsch-russischen Zusatzvertrag zu treffen.

Die Bevollmächtigten haben sich, nachdem sie einander ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen geeinigt:

Erstes Kapitel.

Finanzielle Verpflichtungen Deutschlands und Rußlands aus dem deutsch-russischen Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrage.

Artikel 1.

Folgende Bestimmungen des deutsch-russischen Zusatzvertrags zu dem Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits werden aufgehoben:

Kapitel 3, Artikel 8, soweit er sich auf den russischen öffentlichen Schuldendienst mit Einschluß staatlicher Garantien bezieht, Artikel 9 § 1 Abs. 2, soweit er nicht vom Erlass geschuldeter Gebühren handelt, Artikel 9 § 3 Halbsatz 2, Artikel 12 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1, Artikel 13 bis 15, Artikel 16 Abs. 1, Artikel 16 Abs. 2, soweit er sich auf russische Enteignungen vor dem 1. Juli 1918 bezieht, und Artikel 17 § 3, § 4 Abs. 2.

Artikel 2.

Rußland wird zur Entschädigung der durch russische Maßnahmen geschädigten Deutschen unter Berücksichtigung der entsprechenden russischen Gegenforderungen und unter Anrechnung des Wertes der nach Friedensschluß von deutschen Streitkräften in Rußland beschlagnahmten Vorräte einen Betrag von 6 Milliarden Mark an Deutschland zahlen.

Artikel 3.

§ 1.

Die Bezahlung der im Artikel 2 erwähnten 6 Milliarden Mark erfolgt in nachstehender Weise.

Ein Betrag von 1½ Milliarden Mark wird durch Überweisung von

245564 Kilogramm Feingold und

545440000 Rubel in Banknoten, und zwar

363628000 Rubel in Stücken zu 50, 100 oder 500 Rubel,

181812000 Rubel in Stücken zu 250 oder 1000 Rubel,

bezahlt werden.

Die Überweisung erfolgt in fünf Teilbeträgen, nämlich

1. einem am 10. September 1918 zu zahlenden Betrage von

42860 Kilogramm Feingold und

90900000 Rubel in Banknoten, und zwar

60600000 Rubel in Stücken zu 50, 100 oder 1000 Rubel,

30300000 Rubel in Stücken zu 250 oder 1000 Rubel,

2. vier am 30. September, 31. Oktober, 30. November und 31. Dezember 1918 zu zahlenden Beträgen von je

50676 Kilogramm Feingold und

113635000 Rubel in Banknoten, und zwar

75757000 Rubel in Stücken zu 50, 100 oder 500 Rubel,

37878000 Rubel in Stücken zu 250 oder 1000 Rubel.

Die Teilbeträge sind in Orscha oder Pskow den Beauftragten der deutschen Regierung zu übergeben; die Beauftragten werden beim Empfang eine vorläufige Quittung ausstellen, die nach Abschluß der Prüfung und Zahlung des Goldes und der Noten durch eine endgültige Quittung ersetzt werden soll.

§ 2.

Ein Betrag von 1 Milliarde Mark soll durch Lieferung russischer Waren nach Maßgabe der darüber zu treffenden besonderen Vereinbarung getilgt werden. Die Waren sind im Werte von je 50 Millionen Mark bis zum 15. November und 31. Dezember 1918, im Werte von je 150 Millionen Mark bis zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember 1919, im Werte von 300 Millionen Mark bis zum 31. März 1920 zu liefern; soweit die Lieferungen bis zu diesen Terminen nicht erfolgen können, würde der jeweils fehlende Betrag alsbald

entweder in deutschen Reichsbanknoten zum Nennwert oder in Feingold und Rubelnoten nach dem Verhältnis drei zu zwei, und zwar zu einem jeweils festzusetzenden Kurse, zu beglichen sein.

§ 3.

Ein Betrag von $2\frac{1}{2}$ Milliarden Mark wird bis zum 31. Dezember 1918 durch Übergabe von Titeln einer vom 1. Januar 1919 an mit 6 vom Hundert verzinslichen und mit $\frac{1}{2}$ vom Hundert zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgenden Anleihe beglichen werden, die von der russischen Regierung im Nennbetrag der bezeichneten Summe in Deutschland aufgenommen wird, und deren Bedingungen als Bestandteil dieser Vereinbarung gelten sollen.

Als Sicherheiten für die im Absatz 1 bezeichnete Anleihe sollen bestimmte Staatseinnahmen, insbesondere auch die Pachtgebühren für gewisse an Deutsche zu erteilende wirtschaftliche Konzessionen haften; die Sicherheiten sind im einzelnen durch eine besondere Vereinbarung festzusetzen, dergestalt, daß die veranschlagten Jahreseinkünfte aus ihnen den Jahresbetrag der Verzinsung und Tilgung um mindestens 20 vom Hundert übersteigen.

§ 4.

Wegen des Restbetrages von 1 Milliarde Mark bleibt, soweit seine Zahlung nicht mit Zustimmung Deutschlands von der Ukraine und Finnland bei ihrer Vermögensauseinandersetzung mit Rußland übernommen wird, eine besondere Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 4.

In Rußland befindliche Vermögensgegenstände von Deutschen, die vor dem 1. Juli 1918 zugunsten des Staates oder einer Gemeinde enteignet oder sonst der Verfügungsmacht des Eigentümers entzogen worden sind, sollen diesem auf Antrag gegen Rückgewährung der Entschädigungssumme, die er aus dem im Artikel 2 bezeichneten Betrag erhalten hat, und unter Berücksichtigung etwaiger Verbesserungen oder Verschlechterungen wieder übertragen werden, wenn die Vermögensgegenstände nicht im Besitze des Staates oder der Gemeinde verbleiben oder wenn eine Enteignung oder sonstige Entziehung gleichartiger Vermögensgegenstände gegenüber Landes- einwohnern oder Angehörigen eines dritten Landes nicht erfolgt ist oder wiederaufgehoben wird; der Antrag auf Rückübertragung ist innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, wo diese beansprucht werden kann, zu stellen.

Artikel 5.

Unberührt bleiben die Bestimmungen des Artikel 8 des Zusatzvertrags zu dem Friedensvertrag, soweit er sich nicht auf den russischen öffentlichen Schuldendienst bezieht, des Artikel 16 Abs. 2, soweit er sich auf russische Enteignungen nach dem 1. Juli 1918 bezieht, des Artikel 19 Abs. 1 Satz 2, des Artikel 22 Satz 1 und der Artikel 23 bis 32. Wegen der Zahlung und Sicherstellung der finanziellen Verpflichtungen aus diesen Bestimmungen bleibt, soweit die Regelung nicht bereits im Dritten Kapitel dieses Abkommens erfolgt ist, eine weitere Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 6.

Die vertragschließenden Teile werden einander für die Feststellung der ihren Angehörigen im Machtbereich des anderen Teiles erwachsenen Zivilschäden alle möglichen Auskünfte erteilen, auch den Ersuchen um Erhebung der sich auf diese Schäden beziehenden Beweise entsprechen.

Zweites Kapitel.

Herausgabe der beiderseitigen Bankdepots und Bankguthaben.

Artikel 7.

Jeder vertragsschließende Teil wird dafür Sorge tragen, daß die in seinem Gebiete bei Bank- und Geldinstituten verwahrten Vermögensgegenstände (Bankdepots) von Angehörigen des anderen Teiles, mit Einschluß der für sie bei einer zentralen Hinterlegungsstelle, einem öffentlichen Treuhänder oder einer sonstigen staatlich beauftragten Sammelstelle hinterlegten Gelder und Wertpapiere, den Berechtigten auf Verlangen ausgehändigt werden, und daß diese sie frei von staatlichen Abgaben und Gebühren in das Gebiet ihres Heimatstaates ausführen können.

Jeder Teil wird die in seinem Gebiete befindlichen Bankdepots ohne weiteres als Depots von Angehörigen des anderen Teiles im Sinne des Absatz 1 betrachten, wenn sie auf den Namen eines solchen Angehörigen hinterlegt sind. In sonstigen Fällen ist besonders nachzuweisen, daß es sich um Depots von Angehörigen des anderen Teiles handelt; etwaige Meinungsverschiedenheiten hierüber werden auf Antrag durch eine Kommission entschieden, die aus je einem Vertreter der beiden Regierungen und einem neutralen Obmann besteht.

Kommissionen der im Absatz 2 bezeichneten Art sollen alsbald nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung in Berlin, Moskau und St. Petersburg gebildet werden; die Obmänner sollen vorbehaltlich der Genehmigung der königlich Schwedischen Regierung von den schwedischen Konsuln an diesen Plätzen ernannt werden.

Artikel 8.

Jeder vertragsschließende Teil wird dafür Sorge tragen, daß die in seinem Gebiete befindlichen Bank- und Geldinstitute fällige Geldforderungen (Bankguthaben) von Angehörigen des anderen Teiles alsbald nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung den Berechtigten auf Verlangen auszahlen, ohne sich auf die im Artikel 7 § 3 Abs. 1 Satz 1 des Zusatzvertrages zu dem Friedensvertrag vorgesehene Stundung zu berufen. Auch soll es den Berechtigten freistehen, die abgehobenen Beträge frei von staatlichen Abgaben und Gebühren in das Gebiet ihres Heimatstaates auszuführen.

Auf die im Absatz 1 bezeichneten Bankguthaben finden die Bestimmungen des Artikels 7 Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung.

Artikel 9.

Zur möglichststen Beschleunigung der in den Artikeln 7, 8 vorgesehenen Herausgabe der beiderseitigen Bankdepots und Bankguthaben wird jeder vertragsschließende Teil alsbald einen Staatskommissar bestellen, bei dem die Angehörigen dieses Teiles ihre Ansprüche bis zum 31. Januar 1919 anmelden können. Die beiden Kommissare werden einander diese Anmeldungen das erstmalig spätestens am 25. September 1918, das zweitemal spätestens am 15. November 1918 und das drittemal spätestens am 15. Februar 1919 mitteilen und dafür Sorge tragen, daß die danach herausgehenden Bankdepots und Bankguthaben am 25. Oktober 1918, am 31. Dezember 1918 und am 31. März 1919 und, sofern die Ansprüche nach Artikel 7 Abs. 2, Artikel 8 Abs. 2 durch eine gemischte Kommission zu prüfen sind, alsbald nach der Entscheidung der Kommission deutscherseits in Berlin, russischerseits in Moskau übergeben werden.

Jeder vertragsschließende Teil wird dafür Sorge tragen, daß die Herausgabe, sofern nicht Rechte der Banken oder Dritter an den Bank-

depots oder Bankguthaben entgegenstehen, gegen beglaubigte Quittung der Person erfolgt, auf deren Namen das Depot oder Guthaben geführt oder die durch eine Entscheidung der im Artikel 7 Abs. 2 vorgesehenen Kommission als berechtigt anerkannt wird. Nimmt eine andere Person das Depot oder Guthaben auf Grund eines erbrechtlichen Titels oder einer Rechtsnachfolge in das Gesamtvermögen einer juristischen Person in Anspruch, so kann die Quittung von dieser anderen Person erteilt werden, wenn sie dem gleichen vertragsschließenden Teile wie der ursprünglich Berechtigte angehört und ihre Berechtigung durch eine Erklärung des Staatskommissars dieses Teiles bescheinigt wird. In allen sonstigen Fällen ist dem Bank- oder Geldinstitute, bei dem sich das Depot oder Guthaben befindet, die Berechtigung besonders nachzuweisen.

Die Berechtigten, die ihre Ansprüche ohne Vermittelung des Staatskommissars geltend machen wollen, können sich, soweit es sich um Angehörige Deutschlands handelt, erst nach dem 25. Oktober 1918 und, soweit es sich um Angehörige Rußlands handelt, erst nach dem 31. Dezember 1918 unmittelbar an die Bank- und Geldinstitute wenden.

Artikel 10.

Auf die in Rußland befindlichen Bankdepots und Bankguthaben von Angehörigen Kurlands, Livlands, Estlands und Litauens, insbesondere auf die aus diesen Gebieten während des Krieges weggeführten Gelder, Wertpapiere und sonstigen Wertfachen, sowie auf die in diesen Gebieten befindlichen Bankdepots und Bankguthaben russischer Staatsangehörigen mit Einschluß der russischen Staatsbank als Rechtsnachfolgerin der nationalisierten russischen Privatbanken finden die Bestimmungen der Artikel 7, 8 entsprechende Anwendung.

Drittes Kapitel.

Ausgleich gewisser Verschiedenheiten der beiderseitigen Wirtschaftssysteme.

Artikel 11.

Vermögensgegenstände von Deutschen werden künftig in Rußland nur dann enteignet oder sonst der Verfügungsmacht des Eigentümers entzogen werden, wenn die Enteignung oder sonstige Entziehung auf Grund einer für alle Landeseinwohner und Angehörigen eines dritten Landes und für alle Gegenstände der gleichen Art geltenden Gesetzgebung zugunsten des Staates oder einer Gemeinde erfolgt und der Eigentümer sofort in bar entschädigt wird.

Die Höhe der nach Absatz 1 zu zahlenden Entschädigung wird durch zwei Sachverständige festgestellt werden, von denen der eine von der russischen Regierung, der andere von dem Berechtigten ernannt wird; sollte zwischen ihnen eine Einigung nicht erfolgen, so würden sie einen dritten Sachverständigen als Obmann zuziehen, um dessen Benennung in Ermangelung anderweitiger Verständigung der zuständige schwedische Konsul gebeten werden soll.

Artikel 12.

Ein Vermögensgegenstand, der gemäß Artikel 11 enteignet oder sonst der Verfügungsmacht des Eigentümers entzogen worden ist, soll diesem auf Antrag gegen Rückgewährung der ihm gezahlten Entschädigung und unter Berücksichtigung etwaiger Verbesserungen oder Verschlechterungen wieder

übertragen werden, wenn der Vermögensgegenstand nicht im Besitze des Staates oder der Gemeinde verbleibt oder wenn die Enteignung oder sonstige Entziehung gleichartiger Vermögensgegenstände gegenüber Landeseinwohnern oder Angehörigen eines dritten Landes wieder aufgehoben wird; der Antrag auf Rückübertragung ist innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, wo diese beansprucht werden kann, zu stellen.

Artikel 13.

Soweit in Rußland befindliche Vermögensgegenstände von Deutschen nach dem 1. Juli 1918 und vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung enteignet oder sonst der Verfügungsmacht des Eigentümers entzogen worden sind, finden die Bestimmungen des Artikels 11 Abs. 2 und des Artikels 12 entsprechende Anwendung.

Der Antrag auf Rückübertragung kann in den Fällen des Absatz 1 auch dann gestellt werden, wenn eine Enteignung oder sonstige Entziehung gleichartiger Vermögensgegenstände gegenüber Landeseinwohnern oder Angehörigen eines dritten Landes nicht erfolgt ist; ein solcher Antrag ist innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu stellen.

Artikel 14.

Deutsche Gläubiger können für ihre vor dem 1. Juli 1918 entstandenen Forderungen alsbald nach ihrer Fälligkeit Befriedigung aus Guthaben ihrer Schuldner bei russischen Banken verlangen, wenn ihre Forderung sowohl von dem Schuldner wie von der Bank als richtig anerkannt wird. Das Anerkenntnis des Schuldners wird durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ersetzt; bestreitet die Bank die Richtigkeit der Forderung, so entscheiden darüber die im Artikel 7 Abs. 3 vorgesehenen Kommissionen in Moskau und St. Petersburg.

Artikel 15.

Die deutsch-russische Nachlasskonvention vom 12. November/31. Oktober 1874 bleibt mit den Maßgaben in Kraft, daß in Ansehung aller seit der Neuordnung des Erbrechtes in Rußland eingetretenen Erbfälle die für bewegliches Eigentum vorgesehenen Bestimmungen auch für unbewegliches Eigentum gelten, daß von der Erbschaft eine Steuer nur vom Heimatstaat des Erblassers erhoben werden darf und daß, solange in Rußland das Erbrecht abgeschafft oder wesentlich eingeschränkt ist, eine Kündigung der Konvention nicht erfolgen kann.

Im übrigen behalten sich die vertragschließenden Teile vor, einzelne Bestimmungen der Nachlasskonvention, die sich in der Praxis nicht bewährt haben, durch neue, den jetzigen Verhältnissen mehr entsprechende Bestimmungen zu ersetzen.

Viertes Kapitel.

Schlußbestimmungen.

Artikel 16.

Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen bis zum 6. September 1918 in Berlin ausgetauscht werden.

Das Abkommen tritt am Tage des Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin am 27. August 1918.

(L. S.) v. Hingé.

(L. S.) Krieger.

(L. S.) A. Joffé.

Deutsch-russisches Privatrechtsabkommen zur Ergänzung des deutsch-russischen Zusatzvertrags zu dem Friedensvertrag zwischen Deutschland, Osterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits.

Auf Grund des Artikels 35 Abs. 2 des deutsch-russischen Zusatzvertrags zu dem Friedensvertrag zwischen Deutschland, Osterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits sind

die Bevollmächtigten des Deutschen Reiches, nämlich

der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rat, Konteradmiral a. D. Herr Paul v. Hinzé und

der Direktor im Auswärtigen Amte, Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rat, Herr Dr. Johannes Kriege, sowie

der Bevollmächtigte der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjets-Republik, nämlich

der diplomatische Vertreter der Sowjets-Republik bei der Kaiserlich Deutschen Regierung, Herr Adolf Joffé,

übereingekommen, zur Ausführung der privatrechtlichen Bestimmungen des deutsch-russischen Zusatzvertrags die Rechtsverhältnisse aus Wechseln, Schecks und Valutageschäften (Artikel 7 § 3 Abs. 2), die gewerblichen Schutzrechte (Artikel 9), die Verjährungsfristen (Artikel 10), sowie die schiedsgerichtliche Entscheidung zivil- und handelsrechtlicher Streitigkeiten zu regeln und zu diesem Zwecke ein Ergänzungsabkommen zu dem deutsch-russischen Zusatzvertrag zu treffen.

Die Bevollmächtigten haben sich, nachdem sie einander ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen geeinigt:

Erstes Kapitel.

Rechtsverhältnisse aus Wechseln und Schecks.

Artikel 1.

Hat die Vorlegung eines Wechsels zur Zahlung oder die Protesterhebung oder die Bornahme einer anderen zur Erhaltung der Wechselrechte erforderlichen Handlung während des Krieges infolge gesetzlicher Vorschriften oder infolge höherer Gewalt nicht erfolgen können, so soll die Handlung zugunsten der Angehörigen der vertragschließenden Teile als rechtzeitig vorgenommen gelten, wenn sie vor Ablauf des achten Monats nach der Ratifikation des Friedensvertrags oder, sofern in diesem Zeitpunkt die Verhinderung noch fortbauerte, innerhalb zweier Monate nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens binnen sechs Monaten nach der Ratifikation des Friedensvertrags zwischen Deutschland und der letzten mit Deutschland im Kriege befindlichen Großmacht nachgeholt wird.

Ist durch eine aus Anlaß des Krieges für den Zahlungsort ergangene gesetzliche Bestimmung eine neue Frist für die Vorlegung des Wechsels zur

Zahlung und für die Protesterhebung eingeführt worden, so soll eine Vorlegung und Protesterhebung, die innerhalb der neuen Frist und vor Ablauf des achten Monats nach der Ratifikation des Friedensvertrags zwischen Deutschland und Rußland erfolgt, zugunsten der Angehörigen der vertragsschließenden Teile auch dann als rechtzeitig vorgenommen gelten, wenn der Inhaber des Wechsels an der Bornahme innerhalb der alten Frist nicht verhindert war.

Artikel 2.

Bei Wechseln, die gemäß Artikel 7 § 3 Abs. 1 des Zusatzvertrags nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Ratifikation des Friedensvertrags bezahlt zu werden brauchen, gilt die Vorlegung zur Zahlung sowie die Protesterhebung mangels Zahlung als rechtzeitig vorgenommen, wenn sie während des siebenten oder achten Monats nach der Ratifikation oder, sofern die Bornahme der Handlung innerhalb dieser Frist durch höhere Gewalt verhindert wird, innerhalb zweier Monate nach dem Befall des Hindernisses, jedoch spätestens binnen sechs Monaten nach der Ratifikation des Friedensvertrags zwischen Deutschland und der letzten mit Deutschland im Kriege befindlichen Großmacht erfolgt.

Artikel 3.

Als Verhinderung durch höhere Gewalt im Sinne der Artikel 1, 2 ist es insbesondere anzusehen, wenn der unmittelbare Postverkehr mit dem Orte, wo die Handlung vorgenommen werden muß, unterbrochen ist.

Artikel 4.

Wird in den Fällen der Artikel 1, 2 nach Ablauf von sechs Monaten seit der Ratifikation des Friedensvertrags der Wechsel nicht zur Zahlung vorgelegt, so kann sich der Schuldner von der Wechselverpflichtung dadurch befreien, daß er die Wechselsumme nebst den aufgelaufenen Zinsen bei der nach den Landesgesetzen des Zahlungsortes zuständigen amtlichen Stelle auf Gefahr und Kosten des Wechselinhabers hinterlegt.

Artikel 5.

Auf Rechtsverhältnisse aus Schecks finden die Bestimmungen der Artikel 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

Zweites Kapitel.

Rechtsverhältnisse aus Valutageschäften.

Artikel 6.

Verpflichtungen aus Termingeschäften in Valuten, insbesondere in Geldsorten, Wechseln, Schecks und Auszahlungen, die bei Kriegsausbruch zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen schwebten, sollen zu den vereinbarten Bedingungen innerhalb der für die Bezahlung von Geldforderungen zwischen Deutschland und Rußland festgesetzten Zeit erfüllt werden. Handelt es sich bei den Termingeschäften um die Währung eines Staates, mit dem Deutschland sich noch im Kriegszustande befindet, so hat die Erfüllung binnen sechs Monaten nach der Ratifikation des Friedensvertrags mit diesem Staate zu erfolgen.

Drittes Kapitel.

Gewerbliche Schutzrechte.

Artikel 7.

Zur Zahlung der für gewerbliche Schutzrechte durch ihre Wiederherstellung gemäß Artikel 9 § 1 Abs. 1 des Zusatzvertrags fällig gewordenen

Gebühren soll den Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles in dem Gebiete des anderen Teiles unter Wegfall der gezeiglich vorgeschriebenen Fristen und Zuschläge eine Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens zustehen.

In gleicher Weise wird die Zahlung der vor dem Inkrafttreten des Abkommens fällig gewordenen weiteren Gebühren befristet.

Artikel 8.

Die im Artikel 9 § 2 Abj. 1 des Zusatzvertrags vorgesehene Frist für die Nachholung einer aus Anlaß des Krieges versäumten Handlung wird bis zum Ablauf eines Jahres nach der Ratifikation des Friedensvertrags zwischen Deutschland und der letzten mit Deutschland im Kriege befindlichen Großmacht verlängert.

Artikel 9.

Wenn in dem Gebiet eines der vertragschließenden Teile ein gewerbliches Schutzrecht, das nach Kriegsgefezen nicht angemeldet werden konnte, von demjenigen, der es während des Krieges in dem Gebiet des anderen Teiles vorschriftsmäßig angemeldet hat, innerhalb eines Jahres nach der Ratifikation des Friedensvertrags zwischen Deutschland und der letzten mit Deutschland im Kriege befindlichen Großmacht unter Inanspruchnahme der Priorität der früheren Anmeldung angemeldet wird, so soll die Anmeldung allen inzwischen eingereichten Anmeldungen vorgehen und durch inzwischen eingetretene Tatsachen nicht unwirksam gemacht werden können.

Artikel 10.

Durch die Bestimmung des Artikel 9 werden die in den jetzigen oder künftigen Gesetzen jedes Teiles enthaltenen Vorschriften nicht berührt, wonach der Schutz für Gegenstände der angemeldeten Art versagt oder im öffentlichen Interesse beschränkt oder entzogen werden kann oder gegenüber Dritten, die in der Zeit zwischen dem Eingang der früheren und dem der späteren Anmeldung den Gegenstand in gutem Glauben benutzt haben, keine Wirkung hat.

Artikel 11.

Die russische Regierung erklärt sich bereit, demnächst mit der deutschen Regierung in Verhandlungen über den gegenseitigen Schutz des gewerblichen Eigentums einzutreten.

Viertes Kapitel.

Verjährungsfristen.

Artikel 12.

In Ergänzung der Bestimmungen des Artikel 10 des Zusatzvertrags wird über die Erweiterung der Verjährungs- und Vorlegungsfristen vereinbart, daß, wenn der Berechtigte durch höhere Gewalt verhindert ist, sein Recht bis zum Ablauf der erweiterten Frist geltend zu machen, die Frist sich zugunsten der Angehörigen der vertragschließenden Teile, vorbehaltlich weitergehender Vorschriften der Landesgesetze, bis zum Ablauf von zwei Monaten seit Wegfall des Hindernisses, jedoch nicht über sechs Monate nach der Ratifikation des Friedensvertrags zwischen Deutschland und der letzten mit Deutschland im Kriege befindlichen Großmacht verlängert.

Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß die im Absatz 1 und im Artikel 10 des Zusatzvertrags vorgesehene Fristverlängerung auch für die Frist zur Klageerhebung aus Wechselln und Schecks gilt.

Fünftes Kapitel.

Schiedsgerichte für zivil- und handelsrechtliche Streitigkeiten.

Artikel 13.

Zivil- und handelsrechtliche Streitigkeiten zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen können nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen der Zuständigkeit der nationalen Gerichte entzogen und der Entscheidung von Schiedsgerichten unterbreitet werden.

Artikel 14.

Die Schiedsgerichte sind zuständig für Rechtsstreitigkeiten zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen, sofern es sich handelt um

1. vermögensrechtliche Ansprüche aus Verträgen, die vor dem 1. August 1914 geschlossen sind;
2. Ansprüche aus Wechseln oder Schecks, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt sind;
3. Ansprüche aus Urheberrechten oder gewerblichen Schutzrechten, die vor dem 1. August 1914 begründet sind.

Artikel 15.

Im Sinne des Artikel 14 sind Deutschen oder Russen gleich zu achten juristische Personen und Gesellschaften, die in Deutschland oder Rußland ihren Sitz haben. Ausgenommen sind juristische Personen und Gesellschaften, die wegen feindlicher Kapitalbeteiligung, Leitung oder Aufsicht unter Zwangsverwaltung oder Liquidation stehen.

Durch eine nach dem 29. März 1918 eingetretene Rechtsnachfolge in den Anspruch oder die Schuld wird die Zuständigkeit des Schiedsgerichts weder begründet noch ausgeschlossen.

Artikel 16.

Das Schiedsgericht kann nur angerufen werden, wenn einer der im Artikel 14 bezeichneten Ansprüche auf dem Wege der Klage oder der Widerklage geltend gemacht wird und eine Partei die Verhandlung vor dem Schiedsgericht beantragt.

Der Kläger kann den Antrag auf Verhandlung vor dem Schiedsgericht nur durch Einreichung der Klageschrift bei dem Schiedsgericht stellen. Erhebt er die Klage bei dem ordentlichen Gerichte, so verliert er das Recht auf Anrufung des Schiedsgerichts.

Der Beklagte hat den Antrag in der Klagebeantwortung, spätestens aber zwei Monate nach Zustellung der Klage, zu stellen. Wird in einem Verfahren vor dem ordentlichen Gerichte eine Widerklage erhoben, so hat der Kläger den Antrag, über die Widerklage vor dem Schiedsgericht zu verhandeln, bei der Beantwortung der Widerklage, spätestens aber zwei Monate nach Erhebung der Widerklage zu stellen.

Das ordentliche Gerichte hat Anträge auf Verhandlung vor dem Schiedsgericht diesem vorzulegen und dessen Entscheidung abzuwarten. Das Schiedsgericht kann einen Antrag trotz Versäumung der im Absatz 3 vorgesehenen Frist von zwei Monaten zulassen, wenn die Einhaltung der Frist infolge höherer Gewalt nicht möglich war.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts, daß seine Zuständigkeit bestehe oder nicht bestehe, ist für die Gerichte Deutschlands und Rußlands bindend.

Artikel 17.

Die zur Entscheidung berufenen Schiedsgerichte werden in Berlin und Moskau errichtet.

Das Schiedsgericht in Berlin ist zuständig, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in Deutschland hat oder wenn er seinen Wohnsitz außerhalb Deutschlands und Rußlands hat und ein deutscher Staatsangehöriger ist.

Das Schiedsgericht in Moskau ist zuständig, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in Rußland hat oder wenn er seinen Wohnsitz außerhalb Rußlands und Deutschlands hat und ein russischer Staatsangehöriger ist.

Ist infolge mehrfacher Wohnsitz des Beklagten die Zuständigkeit beider Schiedsgerichte begründet, so hat der Kläger die Wahl, welches Schiedsgericht er anrufen will. Das gleiche gilt, wenn von mehreren Beklagten, die in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen, der eine in Deutschland, der andere in Rußland seinen Wohnsitz hat.

Artikel 18.

Das Schiedsgericht hat seine Zuständigkeit, insbesondere die Staatsangehörigkeit der Parteien, und die Richtigkeit der Parteibehauptungen, worauf die Zuständigkeit gestützt wird, gegebenenfalls von Amts wegen zu prüfen.

Artikel 19.

Die Schiedsgerichte in Berlin und Moskau werden wie folgt gebildet: Deutschland und Rußland ernennen für jedes Schiedsgericht je einen Richter und einen Stellvertreter. Die dänische Regierung wird gebeten werden, aus der Zahl ihrer Staatsangehörigen gleichfalls für jedes Schiedsgericht einen Richter und einen Stellvertreter zu ernennen. Die Ernennung der Richter erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Zum Richter kann nur ernannt werden, wer die Befähigung hat, in seinem Heimatstaat Mitglied eines Kollegialgerichts höherer Instanz zu sein.

Neben den Richtern werden auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs für jedes Schiedsgericht zwei Handelsrichter bestellt, und zwar je einer von Deutschland und Rußland.

Den Regierungen der beteiligten Staaten bleibt es vorbehalten, eine Vermehrung der Richterkräfte zu vereinbaren.

Artikel 20.

Jeder vertragschließende Teil gewährt den Richtern und Handelsrichtern, die nicht seine eigenen Angehörigen sind, die diplomatischen Vorrechte und Befreiungen.

Artikel 21.

Bei jedem Schiedsgerichte führt der von der dänischen Regierung bezeichnete Richter die Geschäfte des Präsidenten.

Der Präsident ernennt die erforderlichen Gerichtsschreiber, Kanzlei- und Unterbeamten, und zwar auf Vorschlag der Regierung des Landes, wo das Schiedsgericht seinen Sitz hat.

Artikel 22.

Die Kosten der Schiedsgerichte tragen Deutschland und Rußland zu gleichen Teilen.

Artikel 23.

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem dänischen, einem deutschen und einem russischen Richter; der dänische Richter führt den Vorsitz. Auf Antrag einer Partei hat der Vorsitzende außerdem einen deutschen und einen russischen Handelsrichter zuzuziehen, auf Antrag beider Parteien entscheidet das Schiedsgericht in der Besetzung mit einem deutschen

und einem russischen Handelsrichter sowie einem dänischen Richter als Vorsitzendem.

Artikel 24.

Die Gerichtssprache ist für das Schiedsgericht in Berlin die deutsche, für das Schiedsgericht in Moskau die russische Sprache. Sind nicht sämtliche Personen der Sprache mächtig, in der verhandelt und beraten wird, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen.

Artikel 25.

Das Schiedsgericht hat diejenigen Regeln des internationalen Privatrechts anzuwenden, die kraft Gesetzes oder Gerichtsgebrauch vor dem 1. August 1914 an seinem Orte geübt worden haben. Nach diesen Regeln ist insbesondere, soweit nicht die Bestimmung des Artikels 10 des Zusatzvertrags oder die dazu vereinbarten Ergänzungen Platz greifen, die Frage zu beurteilen, ob ein geltend gemachter Anspruch verjährt ist.

Artikel 26.

Das Schiedsgericht hat bei der Anwendung der Gesetze und bei der Auslegung der Rechtsgeschäfte auf die Anschauungen des ehrbaren und entgegenkommenden Handels Rücksicht zu nehmen und unter freier Würdigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme zu entscheiden.

Artikel 27.

Das Schiedsgericht entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung. Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden geleitet; sie ist öffentlich. Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

Artikel 28.

Zu der Verhandlung sind die Parteien zu laden. Der Ladung bedarf es nicht, wenn der Verhandlungstermin in ihrer oder ihrer Vertreter Gegenwart verkündet ist.

Artikel 29.

Die Frist zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem ersten Verhandlungstermin (Einlassungsfrist) soll mindestens sechs Wochen, die Frist zwischen der Zustellung der Ladung und einem späteren Termin (Ladungsfrist) mindestens einen Monat betragen. Das Schiedsgericht kann die Einlassungsfrist und die Ladungsfrist auf Antrag aus besonderen Gründen abkürzen. Ist die Einlassungsfrist oder die Ladungsfrist nicht gewahrt, so kann die Verlegung des Termins beantragt werden.

Artikel 30.

Ist die Ladung oder die Verkündung des Termins ordnungsmäßig erfolgt, so kann auch in Abwesenheit der ausgebliebenen Partei verhandelt und entschieden werden.

Artikel 31.

Das Schiedsgericht kann deutsche und russische Gerichte innerhalb ihrer Zuständigkeit im unmittelbaren Geschäftsverkehr um die Bewirkung von Zustellungen und Erhebung von Beweisen ersuchen. Es kann seinerseits Zustellungen bewirken; auch kann es Zeugen und Sachverständige, die vor ihm erscheinen, eidlich oder uneidlich vernehmen, sowie Parteieide und Versicherungen an Eidesstatt abnehmen.

Das Schiedsgericht kann Zeugen und Sachverständigen, die vor ihm erscheinen, die Erstattung ihrer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitverschwendung zubilligen; es kann ihnen auch einen Vorstoß gewähren.

Artikel 32.

Die Parteien können sich in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht durch einen Bevollmächtigten, insbesondere durch den Beauftragten eines staatlich anerkannten Gläubigerschutzverbandes vertreten lassen.

Das Schiedsgericht entscheidet nach freiem Ermessen, ob die Kosten der Parteivertreter der obsiegenden Partei zu erstatten sind.

• Artikel 33.

Die Parteien und ihre Vertreter sind befugt, beim Schiedsgericht alle Rechtsbehelfe vorzubringen, die sie zur Verteidigung ihrer Sache für nützlich halten.

Nachdem die Parteien oder ihre Vertreter alle Aufklärungen zugunsten ihrer Sache vorgetragen und über das Beweisergebnis verhandelt haben, spricht der Vorsitzende den Schluß der Verhandlung aus.

Artikel 34.

Jede Entscheidung des Schiedsgerichts ergeht nach der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.

Artikel 35.

Die Urteile sind von den Schiedsrichtern unter Angabe des Tages der Abfassung zu unterschreiben, in öffentlicher Sitzung des Schiedsgerichts zu verkünden und den Parteien zuzustellen. Sie sind mit Gründen zu versehen.

Artikel 36.

Das ordnungsmäßig verkündete und den Parteien zugestellte Urteil entscheidet das Streitverhältnis endgültig.

Artikel 37.

Alle Streitfragen, die etwa zwischen den Parteien wegen der Auslegung des Urteils entstehen, unterliegen der Beurteilung des Schiedsgerichts, das das Urteil erlassen hat.

Artikel 38.

Die Urteile sind in den Gebieten der vertragsschließenden Teile wie inländische Urteile vollstreckbar.

Artikel 39.

Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht werden Gebühren erhoben, die zur Deckung der Kosten verwendet werden. Das Schiedsgericht entscheidet darüber, welche Partei die Gebühren zu entrichten und die baren Auslagen zu tragen hat, und setzt auf Antrag ihre Höhe fest; die Entscheidung ist in den Gebieten der vertragsschließenden Teile vollstreckbar.

Das Schiedsgericht kann die Gerichtskosten niederschlagen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhaltes zur Zahlung der Kosten außerstande ist.

Artikel 40.

Rechtsstreitigkeiten, die zur Zeit der Ratifikation dieses Abkommens bei einem deutschen oder russischen ordentlichen Gericht anhängig, aber noch nicht rechtskräftig entschieden sind, können, soweit die Voraussetzungen der Artikel 14, 15 gegeben sind, auf Antrag einer Partei bei dem Schieds-

gericht erneut anhängig gemacht werden. Der Antrag ist bei dem Schiedsgericht einzureichen und hemmt bis zu seiner Erledigung alle in dem Verfahren laufenden Fristen.

Über den Antrag entscheidet das Schiedsgericht. Wird nachgewiesen, daß ein Antrag bei dem Schiedsgericht eingereicht ist, so hat das ordentliche Gericht dessen Entscheidung abzuwarten. Der Beschluß des Schiedsgerichts ist den Parteien zuzustellen. Nach der Zustellung des Beschlusses, der den Antrag für zulässig erklärt, kann die Zwangsvollstreckung aus den Entscheidungen des ordentlichen Gerichts nur mit Zustimmung des Schiedsgerichts begonnen oder weitergeführt werden.

Das Schiedsgericht kann bei seiner Entscheidung das Ergebnis des bisherigen Verfahrens nach seinem Ermessen berücksichtigen. Mit der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts verlieren die in der Sache ergangenen Entscheidungen des ordentlichen Gerichts, soweit sie der Entscheidung des Schiedsgerichts widersprechen, ihre Kraft. Das Schiedsgericht befindet über die Rückgewähr einer auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urteils des ordentlichen Gerichts freiwillig gewährten oder beigetriebenen Leistung. Die in dem Verfahren vor dem ordentlichen Gericht entstandenen Kosten gelten als Teil der Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens.

Artikel 41.

Der Antrag auf Verhandlung vor dem Schiedsgericht kann nach Maßgabe des Artikel 40 auch nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils des ordentlichen Gerichts gestellt werden, wenn das Urteil erst nach dem 31. Juli 1914 ergangen ist und das Schiedsgericht auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens bei dem Schiedsgericht gestellt werden. Er kann nur auf die Behauptung gegründet werden, daß die Partei infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer feindlichen Macht oder infolge der kriegerischen Ereignisse die Gelegenheit zu ausreichender Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht gehabt hat. Die Behauptung ist glaubhaft zu machen.

Artikel 42.

Dem ordentlichen Gericht im Sinne des Artikel 40 steht ein von den Parteien vereinbartes Schiedsgericht (Schiedskommission) gleich. Der Erlaß eines Schiedsspruchs steht dem Antrag auf Verhandlung vor den Schiedsgerichten in Berlin und Moskau nicht entgegen, solange seine Vollstreckbarkeit nicht durch Entscheidung des ordentlichen Gerichts rechtskräftig ausbeprochen ist. Ist eine solche Entscheidung nach dem 31. Juli 1914 ergangen, so findet gegen diese Entscheidung und den Schiedsspruch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Maßgabe des Artikel 41 statt.

Artikel 43.

Jedes Schiedsgericht erläßt eine Geschäftsordnung und teilt sie dem anderen Schiedsgericht mit.

In der Geschäftsordnung werden insbesondere Bestimmungen getroffen:

1. über Ladungen und Zustellungen;
2. über die Gebühren des Schiedsgerichts und der Parteivertreter;
3. über die Erstattung der Auslagen der Zeugen und Sachverständigen, über die Entschädigung für ihre Zeitversäumnis sowie über die ihnen hierauf zu gewährenden Vorschüsse;

4. über die Form der Ausfertigung der Entscheidungen;
5. über die etwaige Bildung von Abteilungen und über die Verteilung der Geschäfte, namentlich auch über die Reihenfolge, in der die Handelsrichter einzuberufen sind.

Artikel 44.

Der deutschen und der russischen Regierung bleibt es vorbehalten, Ergänzungen und Änderungen der vorstehenden Grundsätze zu vereinbaren, falls dies sich später als zweckmäßig erweisen sollte.

Artikel 45.

Die Vereinbarung über das Schiedsgericht kann von Deutschland und Rußland am 1. Juli jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor dem 1. Juli 1921, zum 31. Dezember gekündigt werden. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts für die Erledigung der bei ihm anhängigen Rechtsstreitigkeiten wird durch die Kündigung nicht berührt.

Sechstes Kapitel.

Schlußbestimmungen.

Artikel 46.

Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen bis zum 6. September 1918 in Berlin ausgetauscht werden.

Die Artikel 1 bis 12 des Abkommens treten mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, die Artikel 13 bis 45 zwei Monate nach dem Austausch in Kraft. Der deutschen und der russischen Regierung bleibt es vorbehalten, für das Inkrafttreten der Artikel 13 bis 45 einen späteren Zeitpunkt zu vereinbaren, wenn ein regelmäßiger Personen- und Nachrichtenverkehr zwischen Deutschland und Rußland nicht rechtzeitig hergestellt sein sollte.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin am 27. August 1918.

(L. S.) v. Hingé.

(L. S.) Krieger.

(L. S.) A. Joffé.

Im Anschluß an die Veröffentlichung der drei ratifizierten deutsch-russischen Verträge ergibt sich die Frage der Mitwirkung des Reichstags beim Zustandekommen dieser Staatsverträge. Die Einberufung des Reichstags verbot sich, wie die „Köln. Ztg.“ offiziös hervorhebt, bei dieser Angelegenheit aus dem zwingenden Grunde, daß sie eine Verzögerung herbeigeführt haben würde, während deren die Möglichkeit entscheidender Zwischenfälle nicht ausgeschlossen war. Man habe, wie es selbstverständlich sei, diesen Gesichtspunkt mit den Führern der Reichstagsparteien erörtert und sich auf dem Wege einer Besprechung zwischen ihnen und der Regierung ihrer Zustimmung versichert, so daß man glaube, auf diese Weise das Recht der Mitwirkung des Parlaments gewahrt zu haben.

Die Aufnahme der Verträge in der deutschen Presse ist recht geteilt, wobei die Kritik im allgemeinen um so schärfer wird, je weiter links die einzelnen Organe stehen.

Die „Kreuzzeitung“ gibt ihrer Freude darüber Ausdruck, daß „die deutsch-russischen Verhandlungen mit ihrer mühsamen Arbeit nunmehr durch ein Abkommen besiegelt worden sind, das die deutschen Interessen wahr und der Sowjetregierung in vielen Punkten entgegenkommen beweist. Wie sich die Verhältnisse im Osten gestalten werden, das steht in den Sternen geschrieben. Der Realpolitiker muß sich auf den Boden der Tatsachen stellen. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß die drei Abkommen baldigst ratifiziert werden mögen. Wir halten eine möglichst baldige Stabilisierung der Verhältnisse im Osten jetzt für um so notwendiger, je mehr die Entente sich bemüht, dort eine neue Kriegsfackel zu entzünden.“

Die „Germania“ schreibt: „Die Regierung scheint einer näheren Prüfung der Vertragsbestimmungen mit gutem Mute entgegenzusehen, weil sie der Überzeugung lebt, daß sie auch bei diesen Abmachungen mit der Moskauer Regierung keinen Augenblick das Programm der Mäßigung aus den Augen verloren hat. Es ist Deutschlands selbstverständliche Pflicht, seine wohlverstandenen Interessen wie den von ihm befreiten Randstaaten so auch dem neuen Rußland und einem jeden Lande gegenüber zu wahren. Die Kunst ist nur, dafür zu sorgen, daß diese deutschen Interessen zugleich die vernünftige und notwendige Grenze bilden. Das Wort wird nun der Reichstag erhalten. Ob es damit besonders drängt, läßt sich nicht ohne weiteres entscheiden, da von hier aus kaum zu übersehen sein wird, wie langer Zeit die russische Staatsmaschine bedürfen wird, um die Ratifikation vorzubereiten.“

Die „Frankfurter Zeitung“ will wissen, daß dieselbe Mehrheit des deutschen Reichstags, die dem Brest-Litovsker Frieden zustimmte, auch die Zusatzverträge billige. Sie habe natürlich keine anderen Unterlagen als die Tatsache, daß den Parteiführern in ihrer letzten Konferenz mit dem Vizekanzler v. Bayer und dem Staatssekretär v. Hingst die Einzelheiten der Abmachungen mit den Russen mitgeteilt worden sind. An sich werden jedoch die Parteiführer ihre Absicht wohl unter der selbstverständlichen Voraussetzung ausgesprochen haben, daß die letzten Entscheidungen bei den Fraktionen selbst liegen müssen, denen nicht vorgegriffen werden kann. Immerhin spricht die Vermutung dafür, daß es sich in der Hauptsache so herausstellen wird, wie die „Frankfurter Zeitung“ annehmen zu sollen glaubt, weil man die Berliner Verträge nicht gut ablehnen kann, ohne gegenüber seinem Verhalten zum Brest-Litovsker Frieden inkonsequent zu werden. Inkonsequenz aber, die nicht durch ganz wichtige Gründe gerechtfertigt erscheint, ist im politischen Leben eine der unverzeihlichsten Lügen.“

Die „Köln. Ztg.“ äußert sich in einer längeren Auslassung: „Dieser Ergänzungsvertrag ist das Ergebnis schwieriger politischer und juristischer Verhandlungen, die mehrere Wochen hindurch in Berlin zwischen einer deutschen und russischen Abordnung geführt wurden. Sein Abschluß, der in erster Linie das Verdienst der beiden Leiter der Verhandlungen, des Ministerialdirektors Dr. Kriege und des Gesandten Adolf Zoffe ist, bekundet, daß die gegenwärtige russische Regierung den ehrlichen Willen hat, sich mit Deutschland zu verständigen und ungeachtet der völligen Verschiedenheit des bolschewikischen von dem deutschen Wirtschaftssystem eine feste Grundlage für die Herstellung eines wirtschaftlichen Verkehrs zwischen beiden Ländern zu schaffen. . . .“

Die russische Regierung hatte sich, wie erinnerlich, gleich nach Kriegsausbruch mit besonderem Eifer beeilt, die von England ins Werk gesetzten Feindseligkeiten gegen das deutsche Kapital und den deutschen Handel sich zu eigen zu machen, und den Wirtschaftskrieg von Anfang an mit der ihren Behörden eignen Brutalität durchgeführt. Die Entschädigungsansprüche

verteilen sich daher auf eine große Zahl von Posten, und ihre Abwicklung wird noch geraume Zeit beanspruchen. Trotzdem sichert das Abkommen einer großen Zahl von deutschen Industrie- und Handelsunternehmungen noch nachträglich wenigstens für einen Teil ihrer Schäden Ersatz, wenn es auch nicht möglich ist, all das wieder gutzumachen, was dem deutschen Unternehmungsgeist, der deutschen Industrie und dem deutschen Handel in Rußland in den verfloffenen vier Jahren an materiellen und ideellen Werten verloren gegangen ist."

Die „Deutsche Zeitung“ erkennt den wesentlichen Fortschritt an, der in dem Verhältnis zwischen den beiden Reichen erzielt worden ist. Die Ergänzungsverträge hätten eine glückliche Lösung der zahlreichen Schwierigkeiten gefunden, die sich einer gedeihlichen Entwicklung der deutsch-russischen Beziehungen bisher entgegengestellt hätten.

Der „Schwäb. Merkur“ urteilt: „Was jetzt nach der Ratifikation der deutsch-russischen Zusatzverträge aus dem Inhalt bekannt wird, deckt sich im allgemeinen so genau mit den vorausgegangenen Andeutungen, daß es, kamm notwendig ist, viel weitere Worte darüber zu machen. Man behält den günstigen Gesamteindruck, der nur insofern mit Schatten behaftet ist, als die andere Vertragspartei, mit der wir abgeschlossen haben, ein so sehr unsicheres Gebilde darstellt, das jeden Augenblick vom Schauplatz der Geschichte wieder verschwinden kann, und daß die Zustände im Gebiete der Räterepublik derart trostlose sind, daß ein großer Teil der wirtschaftlichen Vertragsbestimmungen vorerst Papier bleiben wird. Man wird, was den letzteren Punkt anbelangt, in wenigen Tagen schon eine wichtige Probe auf die Durchführbarkeit der neuen Verträge machen können, wenn am 10. September der erste Teilbetrag von 42860 Kilogramm Feingold und 91 Millionen Rubel in Banknoten fällig ist; ebenso darf man auf die Lieferung von Waren im Werte von 50 Millionen Mark bis 15. November gespannt sein. Es ist gar nicht nötig, dabei einen bösen Willen der Räteregierung vorauszusetzen, die ja zurzeit auch allen Grund hätte, diesen bösen Willen zu verbergen, wenn sie ihn hegte; sondern die Verhältnisse im Rußland der Sowjetrepublik sind eben derart, daß sogar ein ganz ehrlicher, guter Wille nicht leicht aufkommt gegen die Übermacht der Hindernisse.

Um so größer darf die Genugtuung sein, daß der Rest des baltischen Landes nun wirklich endgültig und kraft Rechtsens vom russischen Staatsverband freigegeben ist. Dieses Stück des Ertrages der Ergänzungsverträge ist wohl das sicherste.“

Das „Leipz. Tagebl.“ sagt: „Den neuen Verträgen, die zur Ergänzung des alten und zur Ausfüllung des bisherigen bloßen Rahmens abgeschlossen sind, stehen nicht nur ähnliche Bedenken wie dem ersten nicht entgegen, sondern sie haben auch zum guten Teile die Bedenken, die sich gegen die ersten Abmachungen erhoben, beträchtlich gemildert. Man hat den Weg von Brest-Litowsk nicht fortgesetzt, man ist ihn allerdings auch nicht in dem Maße zurückgegangen, wie manche, zuletzt auch der freikonservative Führer von Bedliß, geraten hatten. Der Eindruck einer unsteten, schwankenden Politik ist vermieden und doch manches gutgemacht worden. Man hat russischen Interessen Rechnung getragen und zugleich unseren Interessen, unmittelbar und mittelbar, erfreulich gedient.“

Das „Berl. Tagebl.“ faßt sein Urteil folgendermaßen: „Es wird wie in Rußland so auch bei uns bei allen Gegnern uferloser Projekte Befriedigung erwecken, daß die Räumung der östlich der neuen Grenze und im Schwarzmeergebiet von uns besetzten Landesteile unverzüglich ins Werk gesetzt werden soll. Sie soll im Zusammenhang mit den von Rußland zu leistenden

Zahlungen, deren erste schon am kommenden Dienstag, den 10. September fällig wird, vom gleichen Tage ab Zug um Zug erfolgen. Am selben Tage werden sich in Wilna bereits deutsche und russische Vertreter treffen, um die Einzelheiten durch Abstechung der neuen Grenze zu regeln. Dem russischen Gemeinwesen wird die neue Ordnung durch die Einrichtung der Freihäfen in Reval, Riga und Windau und den unter beträchtlichem Entgegenkommen zugestandenen freien Durchgangsverkehr (von russischen Beamten begleitete plombierte Wagen usw.) wesentlich erleichtert werden. Ueberhaupt stellt der wirtschaftliche und finanzielle Teil der Abmachungen ein wohlervogenes Werk dar, das ungemein schwierige, unter ganz außergewöhnlichen Bedingungen aufgetauchte Fragen in einer die beiden so verschieden gearteten Kontrahenten befriedigenden Art regelt. Die Kritik, zu der die Ratifikationsdebatte im Reichstag Gelegenheit geben wird, dürfte sich wohl auch weniger mit dieser Seite der Angelegenheit als mit den in dem Wortlaut der Verträge unausgesprochenen politischen Konsequenzen beschäftigen. Der Reichstag wird nützliches Werk tun, wenn er seine Meinung vernehmlich und nicht nur oberflächlich geltend macht. An der nachträglichen Genehmigung der Bestimmungen der Verträge ist aber nicht zu zweifeln."

In der „Frft. Ztg.“ liest man an leitender Stelle: „Die Zusatzverträge zum Friedensinstrument von Brest-Litowsk stellen, soweit ihr Inhalt politischer Natur ist, eine wesentliche Ergänzung und Erweiterung des im März abgeschlossenen Vertrages dar. Sie gehen in mancher Richtung sehr erheblich über das hinaus, was man dort stipuliert hatte, sodaß die grundsätzlichen Bedenken, die sich gegen die Lösung von Brest-Litowsk erheben mußten, jetzt in noch stärkerem Maße auftreten. Immerhin ist nicht zu verkennen, daß die neuen Abmachungen gegenüber dem bisherigen, durch die militärische Okkupation weiter, im ersten Vertrag nicht erwähnter Gebiete gekennzeichneten Zustand eine gewisse Klärung bringen, sodaß sie wohl einstweilen, solange eine wirklich dauerhafte Lösung nicht geschaffen werden kann, eine für beide Teile erträgliche Lage zu schaffen geeignet sein dürften. Sicherlich wird die Sowjetregierung den Abschluß der Berliner Verhandlungen als einen Erfolg preisen und ihn auch wirklich als das betrachten; man wird aber bei uns nicht übersehen dürfen, daß jede andere russische Regierung von anderen Voraussetzungen ausgehen und daß daher ihre Auffassung wesentlich von derjenigen der jetzigen Moskauer Machthaber abweichen würde. Wenn man in absehbarer Zeit mit einem Sturze der Bolschewikregierung rechnet, die sich freilich als dauerhafter erweist, als man bisher annahm, so wird man gut daran tun, keine solchen endgültigen Maßnahmen zu treffen, die das Prestige des Reiches in Mitleidenschaft ziehen könnten.“

Schroff ablehnend äußert sich der „Vorwärts“: „Wir stehen vor der Tatsache, daß der Friede von Brest-Litowsk aufgehoben und durch einen Frieden Nr. 2 ersetzt worden ist. Das geht schon daraus hervor, daß die im Frieden Nr. 1 festgelegte Abgrenzungslinie, die Livland und Estland beim russischen Reiche beließ, durch die nunmehr vollzogene Abtrennung der beiden Provinzen von Rußland einfach aufgehoben worden war. War der Friede von Brest-Litowsk eine Gefährdung der Interessen des deutschen Volkes, so ist es der Friede Nr. 2 in gesteigertem Maße. Wir glauben, kurz gesagt, nicht daran, daß ein dauerndes friedliches und freundschaftliches Verhältnis zwischen dem deutschen und dem russischen Volke herbeigeführt wird durch einen Frieden, der die deutsche Machtphäre bis vor die Tore Petersburgs zieht und der das russische Reich, das hundert Jahre und länger um den Zugang zur Ostsee gekämpft hat, wieder auf den Stand eines

kontinentalen Staates zurückschraubt. . . Der Staatssekretär Solf hat den Brest-Litowsker Frieden mit einem Rahmen verglichen. Die Zusatzverträge sind nicht die erwartete Ausfüllung, sondern die vollkommene Umgestaltung und eine Neukonstruktion des gesamten Rahmenwerkes. Auch in dem neuen Rahmen bleibt noch ebensoviel auszufüllen wie in dem alten. Durch die neue Form des Rahmens ist die Schwierigkeit einer befriedigenden Ausfüllung gewachsen. Es bestehen noch Möglichkeiten, durch die Gewährung freiesten Selbstbestimmungsrechtes an die von Rußland getrennten Randstaaten auch auf diesen Zusatzverträgen noch eine Entwicklung aufzubauen, die eine befriedigende Zukunft erhoffen läßt. Durch die jetzige Tätigkeit der deutschen Politik sehen wir diese Möglichkeit mit jedem Tage sich verringern. Deswegen gibt die Sozialdemokratie den Kampf für eine bessere Lösung der Ostfragen nicht auf.“

Auch die sozialdemokratische „Dresdn. Volksztg.“ hat Bedenken: „Aufjällig ist die Wendung, daß das Schickal Estlands, Livlands, Kurlands und Litauens »im Einvernehmen mit seiner Bevölkerung« geregelt werden soll. In den Friedensverhandlungen von Brest-Litowsk war dieser Punkt bestimmter formuliert worden. Dort war die Rede vom Selbstbestimmungsrecht, das den Randvölkern zuerkannt werden sollte, das heißt, das Recht der Bevölkerung jener Gebiete, ihr Schicksal selbst und ohne Druck von anderer Seite zu bestimmen. Das »Einvernehmen« mit Deutschland wurde erst später in die Verhandlungen mit den Randvölkern hineindisputiert. Und die Leute, mit denen sich die deutsche Regierung dort oben im Nordosten bisher ins Einvernehmen setzte, waren nicht die Bevölkerung, sondern herrschende Minderheiten. Wir müssen von der deutschen Regierung fordern, daß sie die Versprechungen von Brest-Litowsk innehält und den Randvölkern im Nordosten nahelegt, ihre künftige Staatsform durch Volksvotum zu bestimmen. Nur so kann aus den Regelungen im Osten etwas dauernd Gutes ersprießen.“

Auf russischer Seite ist man zufrieden. Die Moskauer „Wetschernija Izwestij“ schreiben in einem Leitartikel zu dem Zusatzvertrage: „Die Rätediplomatie hat einen ungeheuren Sieg davongetragen. Durch den neuen Vertrag mit Deutschland erhalten wir sehr wichtige Konzessionen. Wir haben ein Territorium zurückgehalten, welches viermal größer ist als Elsaß-Lothringen. Unter äußerst günstigen Bedingungen lösen wir alle unsere Geldverpflichtungen ein. Diesen Sieg verdanken wir der Festigung der Räterepublik. Der Vertrag erkennt die Nationalisierung der deutschen Unternehmungen in Rußland an, annulliert unsere Anleihen und befreit uns von der Zahlung irgendwelcher Verluste, welche die deutschen Reichsangehörigen während des Krieges und der Revolution erlitten haben. Für alles dieses zahlen wir nur fünf Milliarden Mark, eine kleine Summe gegenüber unserem Jahresbudget von 1500 Milliarden. Die fünf Milliarden sind keineswegs Kontribution, sondern bloß eine Auslösung der deutschen Industrieunternehmungen und unserer Anleihen zu einem vorteilhaften Preise. Durch den Vertrag wird der Weg zu einem Warenaustausch zwischen beiden Staaten geöffnet, außerdem öffnet er uns den Weg zum Baltischen Meer, die Schwarzmeerflotte wird zurückerstattet und zwischen Rußland und der Ukraine geteilt. Deutschland verpflichtet sich, keinerlei separatistische Bestrebungen in Rußland zuzulassen und von sogenannten Selbstbestimmungen abzusehen. Die deutsche Offensive nach dem Osten ist zu Ende. Es beginnt das Zurückweichen. Wir erhalten Getreide, Kohlen und Naphtha. Wir bekommen die Hände frei zum Kampfe mit den Engländern, Tschechen und Japanern. Unsere Wirtschaftspolitik erhält Bewegungsfreiheit. Der neue

Vertrag zeigt, daß der Augenblick der größten Schwäche der Revolution vorüber ist.“

„Izvestia“ bringen aus diplomatischen Rätekreisen folgende Äußerung zum Zusatzvertrag zum Brest-Litovsker Friedensvertrage: Durch die (Gewährung des freien Warentransits über Estland und Livland sei eine der schwersten Bedingungen des Brestler Vertrages bedeutend erleichtert worden. Auch setze der Zusatzvertrag den finanziellen Forderungen Deutschlands eine Grenze. Wenn Rußland mehr zu zahlen habe, so sei das dadurch zu erklären, daß in Rußland mehr deutsches Kapital angelegt sei als umgekehrt und daß die Kriegsgesetzgebung in Rußland härter sei als in Deutschland. Die Summe dieser Verpflichtungen könne keineswegs als zu hoch betrachtet werden, um so mehr, als ein Teil davon eigentlich ein finanzielles Geschäft sei, bei welchem die russische Regierung die deutschen Unternehmungen in Rußland ablöse. In der Nichteinmischung Deutschlands in das Wirtschaftsleben Rußlands liege eine der wertvollsten Seiten des Zusatzvertrages. Noch erfreulicher sei die Verpflichtung Deutschlands, sich überhaupt nicht in die innere Politik Rußland einzumischen. Die Garantie Deutschlands, keine selbständigen Staatsbildungen in Rußland hervorzurufen und zu unterstützen, habe den allergrößten Wert für Rußland. Daß sich Deutschland verpflichtete, eine Reihe russischer Gebiete zu räumen, gebe Hoffnung, daß Deutschland fürderhin nicht beabsichtige, russische Gebiete zu besetzen. Wenn Deutschland verlange, daß Rußland im Wurmangebiet die Neutralität wahre und die militärischen Kräfte der Entente von dort entferne, so sei das ganz natürlich. Vorteilhaft für Rußland sei die Milderung der Blockade an der Nordküste und die Gestattung der Küstenschiffahrt. Die Anerkennung des Eigentumsrechtes Rußlands auf alle Kriegsschiffe, die nach dem Brestler Vertrage von Deutschland erbeutet wurden, habe für Rußland nicht nur prinzipielle Bedeutung, sondern auch großen praktischen Wert. Die Zukunft werde zeigen, ob der Zusatzvertrag eine Grundlage für dauernde friedliche, freundschaftliche Beziehungen zwischen den beiden Völkern bilden könne. Jedenfalls gebe der Zusatzvertrag endlich Hoffnung auf die lang erwartete Zeit, während deren das russische Volk zur friedlichen Arbeit zurückkehren und sich ungehindert dem Aufbau eines neuen sozialistischen Rußland widmen könne.

„Petrogradskaja Prawda“ vom 7. September schreibt: „Das sozialistische Rußland wird von zwei Seiten vom Imperialismus bedroht, und zwar auf der einen Seite vom Imperialismus Englands und Frankreichs, auf der anderen vor dem Deutschlands. Es ist unmöglich für Rußland, dem Imperialismus nach beiden Seiten hin bewaffneten Widerstand zu leisten, und es muß vielmehr, solange es mit englischen und französischen Truppen regelrecht Krieg zu führen gezwungen ist, mit Deutschland paktieren. Der Friedensvertrag von Brest-Litovsk selbst ist, was Rußland angeht, seinerzeit auf Grund eines ähnlichen Gedankenganges zustande gekommen wie der oben entwickelte, der jetzt zum Abschluß der Zusatzverträge geführt hat. Den schimpflichen Vertrag von Brest-Litovsk schloß man mit einem Feinde, dem Widerstand zu leisten Rußland für den Augenblick außerstande war, und in der bestimmten Absicht, Rußland erst wieder innerlich erstarben zu lassen, ehe man es neuen Erschütterungen von außen her aussetze. Auch die Zusatzverträge sind die Frucht nüchterner Abwägung der tatsächlichen Verhältnisse und Möglichkeiten, und doch zeigen auch gerade sie schon in ihren Ergebnissen, wie richtig die von der Sowjetregierung beobachtete Politik gewesen ist. Unverkennbar zeigt sich in den weitgehenden Zugeständnissen Deutschlands der große Zuwachs politischen Ansehens, der der russi-

ischen Volksrepublik seit den Tagen von Brest-Litowsk zuteil geworden ist; geben doch die Zusatzverträge Rußland weite, vollreiche Gebiete zurück, deren es beraubt werden sollte, gestehen sie doch Rußland das zuvor bestrittene Recht zu, sein Wirtschaftsleben nach eigenem Gutdünken zu regeln, und setzen sie doch schließlich die von Rußland zu leistende Entschädigung wesentlich niedriger fest, als ursprünglich in Aussicht genommen. Rußland weiß, daß Deutschland, das im Westen gefesselt ist, auch seinerseits nur dem harten Muß gehorchend die Zusatzverträge abgeschlossen hat. Es weiß auch, daß diese Verträge keine Aufhebung des Gewaltaktes bedeuten, als der der Brestler Frieden anzusehen ist. Rußland ratifiziert auch die Zusatzverträge nur deshalb, weil es zu schwach ist, Widerstand zu leisten. Die kommende Weltrevolution aber wird dem sozialistischen Rußland, der Avantgarde des revolutionären Gedankens, zu Hilfe eilen, die Revolution des Proletariats der gesamten Welt wird Rußland helfen, alle Übereinkünfte umzustößeln, die ihm vom Imperialismus aufgezwungen wurden.“

Unter den ukrainischen Blättern führt „Golos Kiwa“ am 4. September aus: „Nach der leidenschaftslosen Auffassung der deutschen Presse haben die neuen Verträge, indem sie formell das Brestler Übereinkommen ergänzen, es materiell erweitert und Deutschland neue Vorteile verschafft. Um den Preis neuer Zugeständnisse erkaufte die bolschewistische Regierung sich Leben und Macht. Ihre Willigkeit zu Zugeständnissen steht im gleichen Verhältnis zu ihrer Unsicherheit und zu dem Anwachsen der ihr feindlichen Kräfte innerhalb Rußlands. Als politische Abenteurer erkennen die Bolschewiki keine Gesetze, außer den in Brest geschriebenen, an. Nur in ihnen finden sie die eigene staatlich-rechtliche Bestätigung. Sie werden unter solchen Umständen zu deutschen Vorposten im Osten, und alle Erfolge der Bolschewiki wandeln sich für Deutschland zu eigenen Erfolgen.“

Von österreichischen Blättern sei zunächst die Wiener „N. Jr. Presse“ angeführt, die sagt: „Für die österreichisch-ungarische Monarchie ergibt sich die Notwendigkeit, eine Anzahl ähnlicher Fragen mit Rußland zu regeln. Sie regt an, in möglichst nahem Zeitpunkte mit einer analogen Verhandlung mit Rußland zu beginnen. Für Rußland ist es wünschenswert, sobald wie möglich Klarheit über das gesamte Ergebnis der finanziellen Auseinandersetzung mit den Mittelmächten zu erlangen.“

Die „Reichspost“ führt aus, daß die Ersatzansprüche der Monarchie gegenüber Rußland gewiß ebenso berechtigt seien, wie die Deutschlands. Jedoch werde man den peinlichen Eindruck nicht los, daß die Schadenersatzfrage in Österreich-Ungarn auf die leichte Achsel genommen werde.

Die „Deutsche Korrespondenz“ (Wien) behauptet, daß die deutsch-russischen Ergänzungsverträge Czernin ernstlich Gelegenheit hätten geben können, um den Nachweis zu führen, daß Deutschland noch während des Kriegs große Grundsätze betätigt habe, auf denen allein die Idee des Völkerbundes verwirklicht werden könne. „Es ist dies der Grundsatz, sich nicht in die inneren Angelegenheiten anderer Völker einzumischen und sich in Zukunft bei vorkommenden Gegensätzen zwischen den Staaten einem schiedsrichterlichen Aussprüche zu unterwerfen. Die Bedeutung der deutsch-russischen Ergänzungsverträge reicht weit über den Rahmen — eines Friedensvertrages — hinaus.“

Der „Arbeiterwille“, Graz, bezeichnet die Rede Dr. Solfs als sehr vernünftig; aber gleichzeitig würden mit der wehrlosen bolschewistischen Regierung Zusatzverträge abgeschlossen, die den Brestler Frieden noch verschlechtern. Die Kriegsstimmung in Rußland werde besonders von England, Frankreich und Amerika angestachelt.

Die „Reichenberger Tagespost“ bringt einen Artikel unter dem Titel: „Deutsch-russische Zusatzverträge“, in dem es heißt: „Aus den Zusatzverträgen geht deutlich hervor, daß Deutschland die gegen Rußland gerichteten finnischen Bestrebungen gerne sah. Zweifellos dachte man in Deutschland an eine gemeinsame deutsch-finnische Aktion. Aber Rußland ist es gelungen, sich Deutschland noch einmal zu verpflichten. Es ist zu bezweifeln, ob Deutschland noch vor einigen Monaten solche Verpflichtungen unterschrieben hätte.“

Die türkische Presse nimmt zu den deutsch-russischen Zusatzverträgen eine recht unfreundliche Haltung ein. „Zeman“ erklärt, die deutsche Politik hinsichtlich des Kaukasus sei verfehlt. Um so mehr sei es die Pflicht der Türkei sowohl als Aserbeidschans, im Nordkaukasus entschlossen vorzugehen.

Der „Izdam“ hält die Türkei, die so schwere Opfer für die gemeinsame Sache gebracht habe, für berechtigt, diesmal ohne Rücksicht auf die Bundesgenossen ihre eigenen Interessen im Kaukasus zu wahren.

Der „Bakit“ ist der Meinung, daß Deutschland anscheinend geneigt sei, das in langen Jahren erworbene Vertrauen der Türkei mit einem Schlage zu zerstören. Die deutsche Außenpolitik sei willkürlich und ohne feste Richtlinien. Das Hauptziel der Türkei sei es, ihre Grenzen im Osten zu sichern. Falls Aserbeidschan, Armenien und Georgien nicht einen gefestigten Block darstellten, würde der Kaukasus ein neues Mazedonien, das die ganze Welt beunruhigen werde.

Der „Sabach“ bemängelt, daß der deutsch-russische Vertrag ohne Befragen der türkischen Regierung abgeschlossen worden sei. Es sei bedauerlich, daß man die Türkei nicht zu den Beratungen im Großen Hauptquartier zugezogen habe. Dieses ganze Verhalten müsse zu einer Erschütterung der Beziehungen zwischen den Verbündeten führen.

Helle Wut spricht aus den Äußerungen der französischen Presse. Im Pariser „Journal“ schreibt Saint-Brice: „Im Gegensatz zu Kühlmann und Helfferich ist Admiral von Hinzte nicht zum Abwarten aufgelegt. Durch die Alldutschen ans Ruder gebracht, muß er die militärischen Schlappen durch einen diplomatischen Erfolg wettmachen, wenn er auch nur vorübergehend wäre. Daß dabei die Wirklichkeit dem Schein geopfert wird, tut wenig zur Sache. Wesentlich ist nur, daß das russische Problem für den Augenblick gelöst wird. Das kann aber nur durch Spekulation auf die in Rußland noch herrschende Anarchie sofort erreicht werden. Deshalb das deutsch-russische Abkommen vom 27. August.“

Das Versprechen der deutschen Regierung, weitere Lostrennungsbestrebungen von Rußland nicht mehr zu unterstützen, ist eine zynische Ironie. Von der Dnieper, dem Kaspischen und Schwarzen Meer abgeschnitten, könnte Rußland ja überhaupt nichts mehr verlieren. Im dritten Teil des Vertrages zeigt sich aber Hinztes Gesinnung wohl am deutlichsten. Darin ist die Wiederherstellung der privatrechtlichen Beziehungen vorgesehen, mit anderen Worten, die Einrichtung des neuen Friedenszustandes zwischen der ehemaligen Kriegführenden. Diese Beziehungen sollen durch zwei Kommissionen mit dem Sitz in Moskau und in Berlin geregelt werden. Aber alle beide bestehen aus einem russischen und einem deutschen Richter und einem deutschen (in Wahrheit einem dänischen. Red.) Oberrichter. Klare kann man nicht ausdrücken, daß sich die deutsche Hegemonie schrankenlos betätigen wird.

Im Augenblick, wo wir den Sieg in der Tasche haben, wollen wir uns über dieses Vorgehen nicht empören. Es ist uns aber wertvoll, von Berlin gelernt zu haben, wie man einen Besiegten behandeln muß.“

„Temp“ vom 5. September schreibt: „Nach einer Mitteilung der deutschen Regierung an die Presse hat sie sich in dem Brest-Litovsker Zusatzvertrag eine Entschädigung von 6 Milliarden Rubel zusprechen lassen, und zwar auf Grund der »sorgfältigen, seit Jahren vorbereiteten Verrechnung« der Summen, die Rußland und Deutschland infolge des Krieges sich gegenseitig schulden. Die deutschen Heere haben also drei Jahre lang russisches Gebiet besetzt gehalten, die Wälder abgeholzt, Ernten und Vieh beschlagnahmt, die Fabriken geplündert, die Schiffe fortgenommen, die Eisenbahnen ausgenutzt, Kriegssteuern eingetrieben, Berge von Papiergeld gedruckt — die Kownoer Darlehnskasse hatte am 30. Juni 1918 598 Millionen Mark in Umlauf gesetzt, denen nur 327 Millionen deutsche Schatzscheine oder Kriegsanleihe und 124 Millionen Depots in deutschen Banken gegenüberstehen —, obendrein eignet sich Deutschland unermeßliche Gebiete an, und wenn man dann nach »sorgfältiger Berechnung« das Soll und Haben eines jeden feststellt, dann ist Rußland noch 6 Milliarden Rubel schuldig! Welch unwürdige Komödie!

Es handelt sich nicht etwa um entwertete Rubel, wie sie jetzt in Moskau umlaufen. Der finanzielle Mitarbeiter des »Berliner Tageblatt« beeilt sich, seinen Lesern mitzuteilen, daß die Zahlungen in alten Rubelnoten und zu einem beträchtlichen Teil in Gold erfolgen sollen, außerdem werde Rußland Rohstoffe und andere Waren liefern, und ein Teil der Schuld werde durch eine russische Anleihe zu hohem Zinsfuß bezahlt werden.

Die Deutschen haben wahrhaftig das System der Kriegsentchädigungen zu hoher Vollkommenheit gebracht. Wenn sie sich aber schon zu dem Profit, den sie daraus ziehen werden, Glück wünschen, so handeln sie allzu vorschnell. Da sie selbst den Grundsatz aufstellen, daß der Krieg mit einem Finanzabkommen enden muß, so mögen sie die Schlussabrechnung abwarten!

Von englischen Zeitungen betrachtet der „Manchester Guardian“ am 6. September mit Besorgnis die aus den Verträgen sich ergebende Verschlechterung des Verhältnisses zwischen London und Moskau, indem er sagt: „Die heutigen Zeitungen erzählen uns in einem Atemzuge von der Ermordung des britischen Marineattachés in Petersburg und von neuen Verträgen zwischen Deutschland und der russischen Sowjetregierung. Beide Ereignisse zeigen, daß die Beziehungen zwischen den Verbandsmächten und der Regierung von Moskau im Eilmarsch sich verschlechtern. In der Tat enthalten die Verträge eine Stelle, die sich direkt gegen die Verbandsmächte richtet. Die Sowjetregierung verpflichtet sich dort, gegen den Verband in Nordrußland Krieg zu führen. Das ist allerdings noch kein richtiges Bündnis zwischen Moskau und Berlin, aber die Bestimmung bedingt doch eine Art Zusammenarbeit zwischen den Deutschen und den Sowjets; das ist der Erfolg der jüngsten Politik des Verbandes. . . . Besonders auffallend an den neuen russisch-deutschen Verträgen ist, daß Deutschland das ihm Zugeprochene sofort erhält, während Rußland seinen Anteil erst später und bedingungsweise empfangen soll. So behält Deutschland das gesamte besetzte Gebiet auf unbegrenzte Zeit in seiner Hand, wahrscheinlich mindestens bis zum Ende des Krieges. Deutschland erhält 300 Millionen Pfund Sterling in Geld und Werten binnen vier Monaten. Rußland dagegen empfängt politische Versprechungen, die Wechsel auf die Zukunft sind. Diese Wechsel sind jedoch sehr bedeutungsvoll. Deutschland will, soweit es selbst in Frage kommt, der Zerstückelung Rußlands ein Ende bereiten. Es sollen daher nur jene neuen Staaten anerkannt werden, für die Verträge bestehen, also wahrscheinlich Finnland, die baltischen Provinzen, Polen, die Ukraine und Georgien. Ausgeschlossen bleibt aber das Don-Gebiet, die Krin und der

Kaukasus, sofern nicht anderweit über ihn bestimmt ist. Die Bolschewiki können für Großrußland behalten, was sie von diesen Gebieten in die Hand nehmen können. Deutschland verzichtet hiermit auf seine Politik, Großrußland vom Schwarzen Meere auszuschließen. Allerdings wird es von dem Verträge mit der Ukraine abhängen, wieviel von der Schwarzmeerküste Großrußland besitzen soll. Es soll uns gar nicht überraschen, wenn in den Verhandlungen zwischen Großrußland und der Ukraine die Deutschen Moskau unterstützen. Nicht aus Liebe zu den Bolschewiki! Die Deutschen denken auch an den möglichen Sturz der Sowjets und stehen mit den Kadetten in Fühlung. Sie zeigen hier den Bolschewiki das leere Versprechen eines Rußlands, das von neuem das ganze Gebiet umfassen soll, soweit es Deutschland nicht selbst nimmt.“

„Giornale d'Italia“ gibt seinem Aufsatz vom 9. September die Überschrift „Rußland an die Deutschen verkauft“ und führt aus: „Wenn in letzter Zeit einzelne Deutsche zu einer Revision der Verträge von Brest und Bukarest mahnten, so antworten jetzt die preussischen Generale mit den Zusatzbestimmungen zum Brestervertrag, durch die die Zähne aufs neue in das Fleisch des zermarterten Rußland geschlagen und die Ketten noch schärfer angezogen werden. Was für eine schöne Erfindung ist für die Deutschen die Unabhängigkeit der Völker! Die arme Türkei möchte für den Verlust von Mesopotamien, Arabien und Palästina gern den ganzen Kaukasus haben. Aber da fällt ihr der Berliner Freund in den Arm, indem er sich auf den mit Trozki abgeschlossenen Vertrag beruft und Georgien für unabhängig erklärt. Georgien ist nämlich ein sehr reiches Mineralland, und deutsche Truppen stehen dauernd im Kaukasus. Vielleicht sehen wir in einigen Monaten einen Eitel Fritz oder Joachim auf dem Thron von Georgien im Dienst einer Frankfurter oder Hamburger industriellen Gesellschaft. Die Bolschewisten Lenin und Trozki kaufen und verkaufen die Völker; sie stehen auf noch tieferer Stufe als Metternich.“

Deutschland bringt auch das Opfer, die Freiheit der finnischen Republik zu verletzen und Finnland besetzt zu halten gegen die anglo-französischen Tyrannen und die russischen Patrioten, die selbstamerweise den Deutschen die Murmanküste nicht als Basis für ihre U-Boote gönnen. Für die Unabhängigkeit der baltischen Provinzen haben die russischen Unterhändler nicht einmal irgendwelche Garantie gefordert, wohl aus Discretion, da Deutschland erklärte, diese Gebiete unbedingt für das Wohl seines Meeres zu brauchen. Demnach ist vom Arktischen bis zum Schwarzen Meer in Finnland, Estland, Livland, Kurland, Litauen, Polen und der Ukraine die deutsche Herrschaft direkt oder indirekt wieder gekräftigt. Dazu erhalten die preussischen Generale als kleine Gabe eine Entschädigung von 6 $\frac{1}{2}$ Milliarden Rubel, die in Wirklichkeit nach dem gesetzlichen Rubelkurs 16 Milliarden oder, da der Rubelkurs schwankt, möglicherweise auch 30 bis 40 Milliarden darstellen: durch einen genialen Trick haben die Unterhändler ein System vereinbart, durch das die Ziffer nach Belieben vermehrt oder vermindert werden kann. Bei alledem polemisiert die leninistische „Prawda“ gegen die Deutschen, um das Geschäft, dem das arme Rußland zum Opfer fell, zu maskieren!“

Unter den Blättern neutraler Länder führen eine auffallend scharfe Sprache die dänischen Blätter. Die Kopenhagener „Politiken“ schreibt am 2. September: „Deutschland hat versprochen, weitere Trennungsbemühungen in Rußland nicht zu unterstützen. Das Werk von Brest-Litovsk soll also abgeschlossen sein. Es bedeutet für Rußland, daß das alte Zarreich auf Finnland, Estland, Livland, Kurland, Litauen, Polen, Ukraine,

Arim, Batum-Kars-Ardahan und Georgien verzichtet. Nach sehr vorsichtiger Berechnung ergibt dies gut eine Million Quadratkilometer, also mehr als doppelt soviel wie das Deutsche Reich mit über 60 Millionen Menschen. Das europäische Rußland wird um den vierten Teil und um 40 v. H. seiner Bevölkerung verkleinert. Ein Achtel des russischen Eisenbahnnetzes geht verloren. Wird nicht selbst die Vaterlands-Partei hiermit zufrieden sein? Auf jeden Fall hat kein alldeutsches Gehirn von größeren Gewinnen geträumt. ...

Es ist an und für sich richtig, daß die Unabhängigkeitserklärung Georgiens mit den extremen demokratischen Grundsätzen der Sowjetregierung über das Selbstbestimmungsrecht der Völker übereinstimmt. In Deutschland hat man die kaukasische Frage mit gespanntem Interesse verfolgt. Der Kaukasus ist nämlich eine der wichtigsten Brücken nach dem Orient, über Georgien führt der Weg in das innere Asien und nach Persien. Der Brest-Litowsker Friede hob die Schranken auf, die früher Deutschlands Handel mit Persien in so hohem Grade begrenzten. Die Anerkennung der Selbständigkeit Georgiens ist somit für Deutschland eine sehr wichtige Ergänzung des Brest-Friedens, in wirtschaftlicher und handelspolitischer Hinsicht eröffnet sie reiche Aussichten.

Die Worte, daß die Selbständigmachung Georgiens mit den extremen demokratischen Grundsätzen der Sowjetregierung übereinstimme, enthalten gleichzeitig eine Verurteilung der wichtigsten Bestimmung der Zusatzverträge, die Estlands und Livlands Lostrennung von Rußland betrifft. Die Absicht ist ja, diese beiden Länder in Personalunion mit Preußen zu vereinigen. Das kann nie als eine Handlung hingestellt werden, die infolge extremer oder sehr verdünnter Grundsätze über das Selbstbestimmungsrecht der Völker geschieht. Nicht die Völker, sondern ein paar Prozent deutscher Barone erhalten ihre Wünsche erfüllt, die denjenigen der großen Bevölkerung ganz widersprechen. Deshalb ist das zweite Brest-Litowsk noch weniger erntütigend als das erste. Es wird die Agitation gegen das annexionistische Deutschland in den Verbandsländern stärken und gefährliche Probleme in dem neuen osteuropäischen Balkan schaffen. Es wird ferner Miljukows klugen Versuch einer deutschfreundlichen Orientierung erschweren, wenn nicht unmöglich machen, und es ist wohl nicht unwahrscheinlich, daß die neuen Verträge das Attentat auf Lenin veranlaßt haben."

Das konservative verbandsfreundliche Blatt „Bort Land“ (Kopenhagen) führt am 29. August aus: „Der Inhalt der neuen Ergänzungsverträge zwischen Deutschland und Rußland ist zwar nicht bekanntgegeben, doch kennt man ihn schon. Die harten Bedingungen des Brest-Friedens werden weiter verschärft. Nicht allein Kurland, sondern auch Estland und Livland sollen von Rußland getrennt und Deutschlands Macht unterstellt werden. Wir sehen ganz von der Wertwürdigkeit ab, die darin liegt, daß Deutschland jetzt, wo es im Westen mehr denn je bedroht ist, keine Aussöhnung mit Rußland sucht, sondern immer noch so auftritt, als ob die Mittelmächte die endgültigen Sieger sein würden. Dieser Umstand zeigt auf alle Fälle, daß Deutschland sich noch nicht geschlagen oder in seiner Zukunftseristenz bedroht fühlt. Es ist deshalb ganz unbegründet, wenn Herr Borgbjerg Mitleid mit dem vernichteten Deutschland zu erwecken versucht, das selbst dem besiegten Rußland und Rumänien gegenüber keine Schonung tamte. In Wirklichkeit rächt sich gerade die Härte, mit der die Mittelmächte alle politische und wirtschaftliche Selbständigkeit in Osteuropa vernichteten, von selbst. Denn gerade Rußlands Vernichtung als europäischer Machtfaktor zwingt die Westmächte zu verdoppelten Anstrengungen und macht sie jedem Friedensgedanken unzugänglich, bis das Gleichgewicht in Europa

wiederhergestellt ist. Das kann nur durch Deutschlands vollkommene Niederlage geschehen oder durch Rußlands Wiedergeburt, wenn auch nicht in seiner ursprünglichen Form, so doch in seinem ursprünglichen Gebiet und seiner früheren Machtfülle. Selbst die Amerikaner haben jetzt eingesehen, daß dies das Hauptfriedensziel ist, viel entscheidender als Belgiens und Elsaß' Schicksal. Wäre ein Friede denkbar, der Deutschland Nordfrankreich, Elsaß-Lothringen, Belgien, Nordschleswig, ja sogar seine Kolonien abnimmt, ihm aber die jetzige Übermacht in Osteuropa läßt? Dann würde Deutschland unbedingt den nächsten Krieg gewinnen, da die Schwächung durch die kleinen erwähnten Verluste nichts bedeutet im Verhältnis zu den Vorteilen dadurch, daß die handels-militär-politischen Wege nach Zentral-Asien und Indien für die Mittelmächte offenliegen würden und damit die Hegemonie in der ganzen alten Welt. Wenn dagegen die Mittelmächte in Europa lokalisiert werden durch Wiedererrichtung Rußlands und Serbiens, dann haben sie verloren, selbst wenn alle anderen Fragen zu ihren Gunsten gelöst werden. Es ist deshalb dumm von den Deutschen, jetzt, wo ihre materiellen und moralischen Kräfte endlich nachlassen, Freunde und Feinde aufzuheizen, in dem sie im Bündnis mit Rußlands Verrätern die Anebelung der Slawen im Osten und Süden fortsetzen. — Deutschlands Rettung liegt nur in einer Verständigung und in einem Bündnis mit einem starken konservativen Rußland. Aber wen die Götter vernichten wollen, den schlagen sie bekanntlich zuerst mit Blindheit.“

10. September. Die nach dem deutsch-russischen Finanzabkommen am 10. September fällige erste Rate der russischen Gold- und Rubelzahlungen trifft in Orscha ein und wird von Beauftragten der Reichsbank übernommen.